

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

Haushalts- und Finanzausschuss

53. Sitzung am 03.07.2014  
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

### Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:01 Uhr

Ende der Sitzung: 12:53 Uhr

#### Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Wahl der/des Vorsitzenden

2. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über  
den Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3655 –

#### Ergebnis:

S. 4

Wahl erfolgt  
(S. 5)

Annahme empfohlen  
(S. 6 – 22)

### Tagesordnung (Fortsetzung):

#### 3. Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2012:

- a) Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012  
Antrag der Landesregierung  
– Drucksache 16/3156 –
- b) Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012  
Antrag des Rechnungshofs  
– Drucksache 16/3173 –
- c) Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs  
Unterrichtung durch den Rechnungshof  
– Drucksache 16/3250 –
- d) Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs  
Unterrichtung durch die Landesregierung  
– Drucksache 16/3580 –
- e) Kommunalbericht 2014  
Unterrichtung durch den Rechnungshof  
– Drucksache 16/3650 –

#### 4. Landesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen“ Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3516; Vorlagen 16/4070/4073/4074/4075/4080/4081 –

- 5. Koblenz; Festung Ehrenbreitstein  
Neugestaltung Eingangsbereich  
Unterrichtung durch das Ministerium der Finanzen  
– Vorlage 16/4003 –

- 6. Koblenz; Festung Ehrenbreitstein  
Statische Sicherung  
Zustimmung gemäß 54 Abs. 1 Satz 3 LHO  
– Vorlage 16/4103 –

#### 7. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/15;

hier:

- a) Zuschuss für die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V.  
– Vorlage 16/4094 –
- b) Landesbühne Rheinland-Pfalz GmbH, Neuwied  
– Vorlage 16/4118 –

### Ergebnis:

Überweisung an die RPK, vertagt  
(S. 23)

Annahme empfohlen  
(S. 24 – 32)

Kenntnisnahme  
(S. 33)

Zustimmung erteilt  
(S. 34)

Zustimmung erteilt  
(S. 35)

Zustimmung erteilt  
(S. 35)

**Tagesordnung (Fortsetzung):**

c) Museumsverband Rheinland-Pfalz e. V. – Vorlage 16/4119 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
d) Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V. – Vorlage 16/4120 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
e) Zuweisungen an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck – Vorlage 16/4121 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
f) Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wis- senschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr- Ahrweiler GmbH – Vorlage 16/4130 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
g) Freilichtmuseum Bad Sobernheim – Vorlage 16/4131 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
h) Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V. – Vorlage 16/4142 –	Zustimmung erteilt (S. 35)
i) Landesjugendring Rheinland-Pfalz – Vorlage 16/4138 –	Zustimmung erteilt (S. 36)
8. Verschiedenes	S. 38
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finan- zieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landes- haushaltsordnung – LHO –) Unterrichtung durch den Minister der Finanzen – Drucksache 16/3693 –	Kenntnisnahme (S. 37)

**Herr stellv. Vors. Abg. Bracht** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht weist darauf hin, dass nunmehr Herr Abg. Dr. Denis Alt anstelle von Herrn Abg. Frank Puchtler Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses ist.

Der Ausschuss kommt überein, den Punkt 8 der Tagesordnung, Verschiedenes, im Anschluss an den Punkt 9 der Tagesordnung zu behandeln.

Elektronische Fassung

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Wahl der/des Vorsitzenden**

Auf Vorschlag von Herrn Abgeordneten Hering wählt der Ausschuss einstimmig Herrn Abgeordneten Wansch zum Vorsitzenden.

**Herr Abg. Hering** weist im Zuge seines Wahlvorschlags darauf hin, dass Herr Abgeordneter Dr. Alt künftig in der Fraktion der SPD die Funktion des haushaltspolitischen Sprechers übernehmen werde.

**Herr stellv. Vors. Abg. Bracht** gratuliert Herrn Abgeordneten Wansch zu seiner Wahl zum Ausschussvorsitzenden und wünscht ihm im Interesse und der Finanzen des Landes viel Glück bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Fraktion der CDU hoffe auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

(Herr Abgeordneter Wansch übernimmt den Vorsitz.)

Elektronische Fassung

Punkt 2 der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz**

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/3655 –

**Berichtersteller: Abg. Günther Ramsauer**

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** gratuliert Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch im Namen der Landesregierung herzlich zur Wahl zum Ausschussvorsitzenden und bringt das Interesse der Landesregierung an einer weiteren konstruktiven Zusammenarbeit zum Ausdruck, wie dies in den vergangenen Jahren unter dem Vorsitz von Herrn Abgeordneten Puchtler der Fall gewesen sei.

Der Gesetzentwurf sei erst vor wenigen Tagen im Plenum vorgestellt und beraten worden, sodass, sofern innerhalb des Ausschusses damit Einverständnis bestehe, er darauf verzichte, die einzelnen Elemente des Gesetzentwurfs noch einmal vorzustellen. Für die Diskussion stehe die Landesregierung selbstverständlich zur Verfügung.

**Herr Abg. Dr. Weiland** weist darauf hin, dass die Fraktion der CDU einige Fragen zu diesem Gesetzentwurf habe.

Ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit Haushaltsmitteln sei in Rheinland-Pfalz unbestritten klares Verfassungsgebot. Das Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit Haushaltsmitteln werde des Weiteren durch das Haushaltsgrundsätzegesetz und die Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz getragen und unterstützt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle nun in § 6 a das Amt einer Landesbeauftragten bzw. eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung neu eingeführt werden.

Aus seiner Sicht ergäben sich daraus für die Fraktion der CDU folgende Fragen:

1. Ob es nach Auffassung der Landesregierung in der Verwaltung erkennbare Defizite bezüglich der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit im Umgang mit Haushaltsmitteln gebe und wenn ja, seit wann?
2. Worauf diese Annahme beruhe, dass es diese Defizite in der Verwaltung gebe? Ob es dazu besondere Untersuchungen gebe? Ob die Landesverwaltung unter dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einer besonderen Evaluation unterzogen worden sei oder ob bei dieser Annahme im Grunde genommen von einem Generalverdacht gegenüber der Landesverwaltung ausgegangen werde?
3. Warum die Einführung des Wirtschaftlichkeitsbeauftragten für die Landesverwaltung mit den gescheiterten Großprojekten der Landesregierung begründet werde, bei denen sehr viel Geld vernichtet worden sei, wenn es um das Verwaltungshandeln gehe, wie der Titel der neuen Funktion nahe lege? Ob die Landesregierung der Auffassung sei, dass das Scheitern dieser Großprojekte seine Ursache in einem fehlerhaften Verwaltungshandeln habe? Ob es sich hierbei also um ein administratives oder um ein politisches Problem gehe?

In der weiteren Debatte würden sich möglicherweise noch weitere Fragen ergeben.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** bestätigt, das erwähnte Verfassungsgebot stelle eine tagtägliche Verpflichtung dar. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass eine vorhandene Struktur für alle Zeiten an die neuen, sich täglich ändernden Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit immer angepasst sei. Er rufe nur in Erinnerung, wie sehr die Rolle der Kameralistik in den vergangenen Jahren abgenommen habe und in welchem Umfang neue Herausforderungen für die Landesverwaltung hinzugekommen seien. Insofern beantworte er die Fragen 1 und 2 mit Nein. Zugleich gebe er aber den Hinweis, dass es Aufgabe der Verwaltung sei, jeden Tag neu darüber nachzudenken, wie Aufgaben noch besser erfüllt werden können.

Zur Frage 3 antworte er, dass es keinen Generalverdacht gegen die Landesregierung selbst gebe, aber der Landesregierung sei bekannt, dass es ihre tagtägliche Aufgabe sei, sich zur Frage der Wirtschaftlichkeit neu zu positionieren. Der Begründung zum Gesetzentwurf könne entnommen werden, dass die Notwendigkeit für einen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung unabhängig von einzelnen Projekten dargelegt worden sei. Bekanntlich gebe es den Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in analoger Struktur auch im Bund und in Hessen. Er gehe davon aus, dass die Einführung dieses Beauftragten dort nicht mit einem Generalverdacht gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung begründet worden sei, sondern dies dort ein Akt der Organisation gewesen sei. Organisationsfragen erforderten bekanntlich ständig neue Anpassungen.

**Herr Abg. Dr. Weiland** bittet auch seine Frage zu beantworten, ob es dabei nach Auffassung der Landesregierung um ein administratives oder politisches Problem gehe.

Die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro würden darüber hinaus jedoch weitere Fragen nahelegen. So bitte er um Auskunft, wie das Amt des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung personell und finanziell ausgestattet werde. Darüber hinaus bitte er darzulegen, welche Befugnisse der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung im Umgang mit der Landesverwaltung, insbesondere aber auch mit der politischen Führungsebene einschließlich des gesamten Kabinetts und der Ministerpräsidentin, erhalten werde. Ferner bitte er mitzuteilen, welche Bedeutung den Voten des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zukomme. Dabei bitte er auch darauf einzugehen, ob dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung für die Projekte, die dieser geprüft habe, ein Vetorecht eingeräumt werde. Ebenfalls bitte er darauf einzugehen, ob diese zum Gegenstand von Kabinettsitzungen gemacht werden, diese Voten beantwortet oder ob diese einfach nach dem Motto „Schön, dass wir einmal darüber geredet haben“ links gelocht und abgeheftet werden. Schließlich bitte er um Auskunft, wo, wie und wann all die Punkte, die nun von ihm in seinen Fragen angesprochen worden seien, geregelt werden sollen, da der vorliegende Gesetzentwurf keine diesbezüglichen Regelungen enthalte.

Es sei üblich, diesbezügliche Regelungen nicht in Gesetzentwürfe aufzunehmen. Die Bedeutung und Sinnhaftigkeit eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, über die im Zusammenhang mit der Einbringung des Gesetzentwurfs zu entscheiden sei, könne jedoch erst beurteilt werden, wenn bekannt sei, wie dieses Amt inhaltlich, finanziell, personell und von der Funktion her ausgestattet werde.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** hat die Frage nach dem administrativen oder politischen Problem so verstanden, ob bei dem Nürburgring-Projekt das Problem eher auf der administrativen oder der politischen Seite zu sehen sei. Offenbar habe er aber die Frage falsch verstanden, sodass er bitte, diese zu wiederholen.

**Herr Abg. Dr. Weiland** geht davon aus, dass es Aufgabe eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sei, dafür Sorge zu tragen, dass das Land wirtschaftlich und sparsam mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln umgehe. Vor dem Hintergrund frage er, ob die öffentliche Begründung für die Einführung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, nämlich insbesondere die Vermeidung von Geldverschwendung bei Großprojekten, nach Auffassung der Landesregierung eher ein politisches oder ein administratives Problem sei. Einfacher formuliert frage er, ob die Geldverschwendung zum Beispiel am Nürburgring oder bei anderen Großprojekten ihre Ursache in administrativen Defiziten und Problemen habe oder ob sie auf politische Fehlentscheidungen zurückzuführen sei. Dieser Punkt sei ganz entscheidend bei der Beurteilung der Frage, was ein Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung leisten könne.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** räumt ein, dass im Kontext mit dem Nürburgring politische Fehler begangen worden seien.

Generell sei zu antworten, dass aufgrund der Struktur der Landesverwaltung der Übergang vom administrativen Bereich in den politischen Bereich fließend sei. Dies werde auch durch die Existenz und Funktion von politischen Beamten deutlich. Diese politischen Beamten seien im administrativen Bereich tätig, übernähmen aber zugleich eine Scharnierfunktion, indem sie auch politische Entscheidungen herbeiführen sollen. Insofern sei der Übergang fließend, weshalb es schwierig sei, eine Antwort zu geben, auf welcher Ebene man sich bewege, da die Ebenen ineinander übergehen. Zu Beginn

habe er auch schon versucht darzulegen, dass eine organisatorische Änderung nicht zwangsläufig ein erhebliches Defizit voraussetze.

Zur Ausstattung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung werde dieser sicherlich Vorschläge unterbreiten, sobald der Gesetzentwurf verabschiedet worden sei. Jedoch rege er an, dass der Präsident des Rechnungshofs im Zuge der heutigen Sitzung darlege, welche Ausstattung dieser für das Amt, sofern er vom Landtag damit betraut werde, für notwendig ansehe.

Die anderen Fragen erstreckten sich auf die künftige Verwaltungspraxis. Diesbezüglich Prognosen anzustellen, sei schwierig. Die Frage, welche Bedeutung Voten des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung haben, könne dabei wohl noch am einfachsten beantwortet werden. Ein Passus im Landesgesetz über den Rechnungshof heble natürlich nicht die in der Landesverfassung festgelegte grundsätzliche Entscheidungsgewalt aus. Insofern liege die endgültige Entscheidungsgewalt beim Landtag und in administrativen Fragen bei der Landesregierung. Sofern der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung beispielsweise künftig zu dem Ergebnis komme, ein Haushaltsansatz sollte in der bisherigen Höhe nicht dotiert werden, aber der Landtag an der bisherigen Dotierung festhalte, verfüge der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über kein Vetorecht, da die Entscheidung beim Landtag liege. Die Entscheidungen, die die Landesregierung zu treffen habe, müsse diese am Ende treffen. Es sei aber gute Praxis eines Parlaments und einer Regierung, zusätzlichen Sachverstand hinzuziehen und sich von diesem beraten zu lassen. Dies sei die Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Es solle also mit dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung kein Schattenparlament und keine zweite Regierung geschaffen werden, sondern dadurch solle eine zusätzliche Beratung für Parlament und Regierung zur Verfügung stehen.

Für die Vorgehensweise in der Praxis werde sicherlich ein Modus gefunden. Sollten beide Seiten zu dem Ergebnis kommen, dass diverse Regelungen festgeschrieben werden sollten, sei es möglich, eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu erlassen oder die GGO anzupassen. Im Übrigen sei in der Begründung zum Gesetzentwurf festgehalten, die Konkretisierung der Kompetenzen der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erfolge in einer von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs zu erlassenden Richtlinie. Zur künftigen Verwaltungspraxis könne er noch keine Aussagen treffen, da der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung derzeit noch nicht existiere. Die Grundlinien seien aber nach seiner Ansicht skizziert.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** gratuliert Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch im Namen des Rechnungshofs zur Wahl zum Ausschussvorsitzenden und bringt seinen Wunsch auf gute Zusammenarbeit zum Ausdruck.

Natürlich könne es nicht sein, dass die Voten des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung verbindlich seien, weil dies nicht mit der Landesverfassung und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Minister, die in vollem Umfang erhalten bleibe, im Einklang stehe. Dies sei auch nicht im Bund und in Hessen der Fall.

Die Ausstattung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hänge natürlich von dessen Aufgaben ab. Als Anhaltspunkt könne aber sicherlich die Regelung in Hessen dienen. Für die Ausübung des Amtes sei eine kleinere Organisationseinheit erforderlich, da dieses Amt ausschließlich mit dem Personal des Rechnungshofs nicht wahrgenommen werden könne. Diese Organisationseinheit könne bei größeren Prüfungen im Bedarfsfall durch Bedienstete des Rechnungshofs unterstützt werden, so wie dies im Gesetzentwurf vorgesehen sei. In Hessen existiere eine Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, die sicherlich auch für die Aufgaben des rheinland-pfälzischen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung als Blaupause dienen könne. In Hessen stehe für diese Zwecke ein Referat mit vier Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung. Der Referatsleiter sei nach seinen Kenntnissen darüber hinaus noch mit anderen Aufgaben betraut.

**Herr Abg. Steinbach** gratuliert Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch ebenfalls zur Wahl zum Ausschussvorsitzenden.



Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung sei eine Daueraufgabe. Diese werde nie zum Abschluss gebracht werden können, sondern es werde nur ein Wandel eintreten, wie diese wahrgenommen und umgesetzt werde. Institutionell stünden unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, wie versucht werde, diese Daueraufgabe in das Gefüge zwischen Legislative, Exekutive, Judikative und dem Rechnungshof einzupassen. Die Einrichtung eines Wirtschaftlichkeitsbeauftragten sei eine der institutionellen Antworten, die aus der Modernisierung der Finanzkontrolle aus der Debatte in den 80er-Jahren herausgekommen sei. Deshalb sei es zu begrüßen, dass in § 6 a des Gesetzentwurfs die Möglichkeit enthalten sei, einen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellen zu können.

Mit der Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung solle kein Generalverdacht gegenüber der Verwaltung zum Ausdruck gebracht werden. Dies gehe zum einen aus dem Gesetzentwurf hervor, und zum anderen müsse berücksichtigt werden, dass die gesamte Landesverwaltung vom Rechnungshof nach dem Grundsatz „Kein öffentliches Geld ohne öffentliche Kontrolle“ geprüft werde. Mit dieser Kontrolle durch den Rechnungshof werde kein Generalverdacht gegen Verwaltungshandeln zum Ausdruck gebracht, sondern damit würden die Abgeordneten unterstützt, damit sie ihre Kontrollfunktion wahrnehmen könnten, da es den Abgeordneten nicht möglich sei, in die Tiefe der Verwaltungsprozesse einzusteigen. Deshalb sei mit der Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung kein Misstrauen gegenüber der Verwaltung verbunden, sondern dabei gehe es um die Frage, wie bestimmte Impulse und Weiterentwicklungen institutionalisiert werden könnten.

Es wären durchaus auch andere Modelle vorstellbar, wie beispielsweise eine verstärkte externe Beratung. Inzwischen seien jedoch die Grenzen einer externen Beratung im öffentlichen Sektor deutlich sichtbar geworden. Ohnehin stelle sich die Frage, ob die externe Beratung ein besonders wirtschaftliches Modell sei. Deshalb sei überlegt worden, die beim Rechnungshof vorhandenen Kenntnisse zu nutzen, um daraus eine verstärkte Kompetenz erwachsen zu lassen, damit der Entwicklung der Modernisierung eine bestimmte Richtung vorgegeben werde, die Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz laute.

Dem Präsidenten des Rechnungshofs sei er dankbar für den Hinweis, dass ein Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung natürlich nicht in eine exekutive Funktion gelangen könne, weil dies nicht Aufgabe eines unabhängigen Rechnungshofs sei. Der Rechnungshof sei weder Ersatz- noch Hilfsorgan für die eine oder andere Gewalt. Daher sei die Beratungsfunktion auch sehr ernst zu nehmen in dem Sinne, aufgrund der besonderen Kompetenz und Expertise Vorschläge zu unterbreiten, die dann diskutiert werden.

Die öffentliche Finanzkontrolle gebe es schon sehr lange. Seines Wissens könne sie in diesem Jahr ihr 300jähriges Jubiläum feiern. Insofern sei die Finanzkontrolle älter als das Budgetrecht des Parlaments. Deshalb habe sich die Finanzkontrolle dem gewandelten Investitionsverständnis anzupassen und entsprechend zu dienen. Dies sei in der Bundesrepublik Deutschland durch zahlreiche Fortentwicklungen in der Finanzkontrolle gelungen. Daher werde nun auch eine institutionelle Veränderung vorgeschlagen. Im rot-grünen Koalitionsvertrag sei ausdrücklich das Ziel festgelegt worden, die Modernisierung in diesem Bereich weiterzuverfolgen. Mit dem Gesetzentwurf werde nach seiner Ansicht diesem Grundgedanken Rechnung getragen.

Von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland sei immer wieder versucht worden, den Zusammenhang zu konstruieren, die nach dessen Aussage gescheiterten Großprojekte seien die einzige Ursache, weshalb nun ein Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung eingeführt werden solle. Dem müsse er widersprechen, da die Überlegungen schon älter seien und eine entsprechende Festlegung bereits früher erfolgt sei. Es sei zwar richtig, beide Punkte im Zusammenhang zu diskutieren, aber es wäre eine verkürzte Darstellung, verschiedene Großprojekte als alleinige Ursache für die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung anzusehen.

Der Begründung zum Gesetzentwurf habe er entnommen, dass beabsichtigt sei, die Kompetenzen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in einer Richtlinie zu konkretisieren, so wie dies für entsprechende Beauftragte beim Bund und in Hessen bereits geschehen sei. Vor dem Hintergrund frage er, ob die von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland angesprochenen Punkte im Bund und in Hessen im Gesetz oder in einer entsprechenden Richtlinie geregelt seien. Unabhängig davon

würde er es begrüßen, wenn die Richtlinien für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vor Inkrafttreten dem Landtag zugeleitet würden.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** sagt zu, die in § 6 a des Gesetzentwurfs vorgesehenen Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung dem Landtag vor Inkrafttreten zuzuleiten.

**Herr Abg. Hering** geht davon aus, die Einführung eines Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung 1986 im Bund und 2003 in Hessen sei sicherlich nicht mit einem Generalverdacht gegenüber der Verwaltung verbunden gewesen. Ebenso stelle sich die Situation in Rheinland-Pfalz dar. Die im Bund und in Hessen gemachten guten Erfahrungen mit einem solchen Beauftragten seien vielmehr Anlass für Überlegungen gewesen, ein solches Instrument auch in Rheinland-Pfalz einzuführen. Es gehe sowohl im Bund als auch in Hessen Richtlinien für die Tätigkeit der jeweiligen Beauftragten, in denen Details geregelt seien. Es sei sinnvoll, eine solche Richtlinie mit der Institution zu erarbeiten, die künftig die Aufgabe eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung übernehmen solle. Deshalb sei die gewählte Vorgehensweise vernünftig.

Der von Herrn Abgeordneten Steinbach angesprochenen Diskussionen zur Fortentwicklung der Finanzkontrolle und zu der Frage, inwieweit interner oder externer Sachverstand bei der Beurteilung von Projekten herangezogen werde, müsse sich gestellt werden. Aufgrund der Komplexität der Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung werde es immer wieder erforderlich sein, externen Sachverstand hinzuziehen. Es müsse aber auch genau darauf geachtet werden, welche Möglichkeiten in dieser Hinsicht innerhalb des Landes bestehen. Im Rechnungshof sei ein hohes Maß an Kompetenzen vorhanden, die es gelte, bei der einen oder anderen Frage zu künftigen Projekten zu nutzen. Aufgrund der beim Rechnungshof vorhandenen Strukturen werde es möglich sein, zum Teil Hinweise, Stellungnahmen, Gutachten zu künftigen Projekten zu erhalten, um diese kostengünstiger und effizienter realisieren zu können.

Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass der Rechnungshof über Beschäftigte verfüge, die mit den Denkweisen und Vorgehensweisen der Verwaltung vertraut seien und diese verstehen. Diese Voraussetzung fehle oft, wenn externer Sachverstand aus der Wirtschaft hinzugezogen werde. Meist müsse erst in einem sehr langen Prozess deutlich gemacht werden, wie Verwaltung organisiert sei und dort Entscheidungsprozesse stattfinden. Diese Schwierigkeiten gebe es nicht, wenn der Rechnungshof einbezogen werde. Deshalb könne der Rechnungshof zu Fragestellungen sehr viel kompetenter und zügiger Stellung nehmen als das beim Einsatz externen Sachverständigen der Fall sei. Dieser Punkt müsse in der Abwägung berücksichtigt werden.

Im Zuge der Plenardebatte habe Herr Abgeordneter Dr. Weiland die nicht zutreffende Aussage getroffen, den Empfehlungen des Rechnungshofs würde nicht gefolgt. Die Arbeit in der Rechnungsprüfungskommission zeige, dass in der Regel den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt werde und diese künftig berücksichtigt werden. Dies gelte nicht nur für künftige politische Projekte, die umgesetzt werden sollen, sondern es werde sich auch intensiver darüber unterhalten werden müssen, wie Steuerungsinstrumente im Hinblick auf ein wirtschaftliches Verhalten fort- und weiterentwickelt werden können. Aufgrund seiner Verwaltungsnähe könne der Rechnungshof dies vermutlich besser beurteilen als Externe.

Ein Teil der von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland gestellten Fragen sei aus seiner Sicht rhetorischer Art gewesen. So sei klar, dass nach der Verfassung die Verantwortung für Entscheidungen bei der Landesregierung oder beim Landtag liege. Insofern würden sich diese Fragen von selbst beantworten.

**Herr Abg. Schreiner** schließt sich den Glückwünschen seiner Vorredner an Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch zu seiner Wahl zum Ausschussvorsitzenden an.

Aus der Sicht der regierungstragenden Fraktionen sei die Bedeutung und Notwendigkeit eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ausführlich begründet worden. Deshalb frage er ob, ob die Formulierung im § 6 a des Gesetzentwurfs, wonach die Präsidentin oder der Präsident mit ihrem oder seinem Einverständnis von der Landesregierung zur Landesbeauftragten oder zum Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellt werden könne, von einer Kann- in eine Sollvorschrift umgewandelt werden solle. Nach der vorliegenden Formulierung könne nämlich

durchaus die Situation eintreten, dass die Landesregierung von der im § 6 a enthaltenen Möglichkeit gar keinen Gebrauch mache.

In § 6 a des Gesetzentwurfs sei zudem geregelt, das Nähere bestimmten die von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erlassenden Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Zuvor sei von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro die Zusage gegeben worden, die Richtlinien vor Inkrafttreten dem Landtag zuzuleiten. Zu Beginn der Diskussion habe Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro jedoch auf die Verantwortungsbereiche von Legislative und Exekutive hingewiesen und dargelegt, dass die Entscheidungen, ob Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, letztlich auf der Ebene der Legislative zu treffen seien.

Vor dem Hintergrund stelle sich für ihn die Frage, ob es ausreichend sei, wenn die sehr wichtigen Richtlinien über die Art der Arbeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung dem Landtag vor ihrem Inkrafttreten nur zugeleitet werden. Schließlich gehe es nicht nur darum, dass die Voten des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung intern in den Amtsstuben der Landesregierung gelesen werden, sondern bei den Projekten, die vom Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung einer Bewertung unterzogen werden, gehe es auch darum, dass die über die Voten und Erkenntnisse des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung informiert seien, die im Rahmen von Haushaltsberatungen Mittel für diese Projekte zur Verfügung stellen und die während des Haushaltsjahres des Regierungshandeln zu kontrollieren haben. Dies könne natürlich Inhalt der noch zu erarbeitenden Richtlinien sein. Durch eine Beteiligung des Landtags im Vorfeld über eine reine Zuleitung hinaus würde aber sichergestellt, dass der Landtag von den Voten und Erkenntnissen des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu dem Zeitpunkt profitieren könne, zu dem dies aus der Sicht des Landtags notwendig sei. Den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung betrachte er nicht als eine rein verwaltungsinterne Einrichtung, sondern vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zu den Verantwortungsbereichen der Legislative und der Exekutive sei dies auch eine Einrichtung, die dem Landtag die von ihm erarbeiteten Informationen zukommen lasse, so wie dies durch den Präsidenten des Rechnungshof bei der bisher geleisteten Arbeit bereits geschehe. Insofern rege er an, dem Landtag eine stärkere Rolle beim Erlass der Richtlinien einzuräumen.

Vom Präsidenten des Rechnungshofs sei zuvor dargestellt worden, dass zur Erfüllung der Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vier Prüferinnen und Prüfer erforderlich sein könnten. Deshalb frage er, ob nach der Sommerpause mit einem entsprechenden Antrag der Landesregierung auf überplanmäßige Ausgaben gerechnet werden müsse.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** legt dar, der Gesetzentwurf der Landesregierung liege dem Landtag vor. Dem Landtag stehe es frei, Änderungen an diesem Gesetzentwurf vorzunehmen. Sinn des parlamentarischen Verfahrens sei es schließlich, dass der Landtag entscheide, ob er dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zustimme, Änderungen daran vornehme oder ihn komplett ablehne. Nach dem derzeitigen Stand sehe der § 6 a des Gesetzentwurfs vor, eine Richtlinie – wahrscheinlich eine Verwaltungsvorschrift – durch die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofs zu erlassen. Wenn der Landtag die Auffassung vertrete, die Verwaltungsvorschrift sollte Gegenstand parlamentarischer Beratungen sein, müsse dies in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung könne er nur gegenüber dem Landtag die Zusage abgeben, die Richtlinien dem Landtag vor Inkrafttreten zuzuleiten.

Aus seiner Sicht gebe es aber Gründe, weshalb es sinnvoll sei, diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht zu ändern. Gegenstand der Regelung sei eine Verwaltungsvorschrift, die reines Binnenrecht darstelle. Sie beinhalte eine Beschreibung von internen Handlungsregelungen, die keine Bindungskraft nach außen haben. Da es sich um kein Gesetz handle, bestehe streng genommen auch nicht die Verpflichtung, sich an die darin enthaltenen Regelungen zu halten. Insofern sei es eine Angelegenheit der Legislative. Er habe systematische Bedenken, ob es sinnvoll sei, reines Binnenrecht in Form von Verwaltungsvorschriften in den Bereich der Legislative hineinzugeben.

Wenn es dem Landtag um den Punkt gehe, wie sich das Zusammenspiel zwischen der Legislativen und dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung darstelle, biete sich aus seiner Sicht eher eine Anpassung der GGO an. Insofern schlage er vor, dass in den Richtlinien dargelegt

werde, was die Landesregierung im Binnenverhältnis zu regeln habe, so wie dies systematisch in allen anderen Fällen auch geschehen sei. Der Landtag sei frei, das Binnenrecht zwischen dem Rechnungshof bzw. dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und ihm an passender Stelle zu regeln. Eine Verwaltungsvorschrift, die Aussagen dazu treffe, wie der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit den Mitgliedern des Landtags umzugehen habe, sei systematisch problematisch, weil in der Verwaltungsvorschrift nur reines Verwaltungshandeln beschrieben werde.

Bisher sei noch nicht bekannt, in welcher Anzahl Stellen mit welcher Dotierung benötigt werden. Sobald dies feststehe, werde geprüft, ob im Rahmen der bereits erteilten haushaltsrechtlichen Ermächtigungen eine Umsetzung erfolgen könne. Sollte dies nicht der Fall sein, müsse geprüft werden, ob ein Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben zu stellen sei oder ob sich der Bedarf erst im Jahr 2016 ergebe und er damit erst im regulären Haushaltsverfahren eine Rolle spiele. Da ihm das Anforderungsprofil noch nicht bekannt sei, könne er derzeit keine konkreten Aussagen treffen. In der Landesverwaltung seien durchaus unbesetzte Stellen vorhanden, sodass er nicht davon ausgehe, dass unmittelbar ein Antrag auf außerplanmäßige Ausgaben notwendig sei.

**Herr Abg. Schreiner** geht davon aus, dass zusätzliche Stellen nicht aus dem Budget des Rechnungshofs, sondern aus dem Budget der Ressorts der Landesregierung verwendet werden.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** stellt klar, bisher sei der Landesregierung der Stellenbedarf noch nicht bekannt. Aus haushaltsrechtlicher Sicht sei es nicht einfach, die Frage zu beantworten. Sofern die benötigten Stellen beim Rechnungshof frei seien und dort auch das notwendige Budget zur Verfügung stehe, wäre es sinnwidrig, diese Ressourcen nicht zu nutzen. Wenn beim Rechnungshof diese Ressourcen nicht zur Verfügung stehen, könnte auf die PVM bei der Hauptgruppe 4 im Einzelplan 20 zurückgegriffen werden. Es könnten aber auch andere Möglichkeiten genutzt werden. Die Deckungskreisläufe der Hauptgruppe 4 seien bekannt. Über eine haushaltsrechtliche Lösung mache er sich erst dann Gedanken, wenn bekannt sei, welcher Bedarf bestehe. Dieser Bedarf sei bisher noch nicht bekannt.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** merkt an, zwischen dem Finanzminister und ihm bestehe Einigkeit, dass durch die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung insgesamt keine Ausweitung des Stellenplans des Landes erfolgen solle, sondern dass eine Besetzung der Stellen durch Umsetzungen vorgenommen werden solle. Daran werde sich zu einem Teil sicherlich auch der Rechnungshof durch Umschichtungen beteiligen. Darüber hinaus müsse dann geprüft werden, aus welchen weiteren Einzelplänen Umschichtungen möglich seien. Wie schon erwähnt, gehe es um eine Größenordnung von vier Prüferinnen und Prüfern, sodass der Rahmen nicht gesprengt werde.

Bei der Frage, ob die Landesregierung verpflichtet werden solle, einen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu bestellen, müsse die Tradition des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gesehen werden, die vor Jahrzehnten im Bund begründet worden sei. Im Bund sei die Funktion des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ursprünglich an ein Amt gebunden gewesen. Nach seiner Kenntnis sei in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts dann beim Bund die Entwicklung eingetreten, dass die Ernennung des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ad personam erfolge. Dies sei ebenso in Hessen der Fall.

Es könne durchaus die Situation eintreten, dass es abgelehnt werde, einer bestimmten Person diese Funktion zu übertragen. So habe 2008 der damalige Ministerpräsident Oettinger, als dieser Herrn Max Munding als Präsident des Rechnungshofs Baden-Württemberg eingeführt habe, verkündet, er werde Herrn Munding zum Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellen. Diese Bestellung sei jedoch nicht mehr erfolgt, da Herr Oettinger in die EU-Kommission wechselte. Herr Mappus, der Herrn Oettinger als Ministerpräsident nachgefolgt sei, habe die Ankündigung von Herrn Oettinger nicht umgesetzt. Letztlich hänge es also vom Willen des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin und der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs ab, ob diese Funktion besetzt werde. Für diese Funktion sei schließlich auch eine Offenheit erforderlich, die auch aufseiten der Regierung bestehen müsse, da sich der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in Entscheidungsprozesse einklinken könne.

Dabei spiele natürlich auch eine Rolle, wohin die Voten des Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gingen. In der hessischen Verwaltungsvorschrift sei geregelt, dass Informationen nur dann, wenn geprüft worden sei und Auskünfte gegeben worden seien, im Einvernehmen mit dem geprüften Minister weitergegeben werden dürfen. Eine andere Vorgehensweise sei aus seiner Sicht auch gar nicht denkbar, weil sonst die Dinge ein Stück weit auf den Kopf gestellt würden.

**Herr Abg. Dr. Weiland** ist der Meinung, die Beratungen zu diesem wichtigen Punkt würden dadurch erschwert, dass von den Ausschussmitgliedern erwartet werde, der Katze im Sack zuzustimmen, da die Landesregierung im Zuge der heutigen Beratungen nicht in der Lage sei darzulegen, wie die Funktion und Aufgabenstellung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung im Einzelnen ausgestaltet werden solle. Verweise auf anderweitige Regelungen seien sicherlich interessant, aber er stelle fest, eine Aussage über die konkrete Ausgestaltung der Funktion des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sei der Landesregierung im Zuge der heutigen Beratungen nicht möglich. Dadurch werde die sachliche Beratung sehr erschwert. Möglicherweise werde aber auch auf die Zustimmung und Meinung der Fraktion der CDU zu diesem Gesetzentwurf grundsätzlich keinen Wert gelegt. Das wäre jedoch aus seiner Sicht eine sehr befremdliche Haltung, weil es nämlich um die Unterstützung eines wesentlichen Rechts des Parlaments, nämlich des Budgetrechts, durch den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gehe.

Dabei könne es sich nicht um eine im Wesentlichen von voluntaristischen Gesichtspunkten getragene Regelung handeln, bei der es auf den Willen der Betroffenen ankomme, sondern es müsse sich um eine in sich konsistente und nachvollziehbare Regelung für die Ausgestaltung dieses Amtes handeln. Deshalb hätte die Fraktion der CDU gerne gewusst, welche Einzelheiten der in § 6 a enthaltene Geschenkkarton beinhalte.

In einer Meldung der dpa werde zur Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ausgeführt, die Ministerpräsidentin habe die Einrichtung dieses Postens im April angekündigt, um Konsequenzen aus Fehlern bei Großprojekten wie dem Nürburgring-Ausbau zu ziehen. Daraus ergebe sich für ihn die konkrete Frage, ob es Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sein solle, sich von der prospektiven Konzeption her mit solchen Großprojekten zu beschäftigen. Diese Frage richte er sowohl an Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro als auch an Herrn Rechnungshofpräsidenten Behnke.

Wenn die Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung so begründet werde, wie dies offensichtlich durch die Ministerpräsidentin geschehen sei, ergebe sich daraus die Frage, ob es namentlich beim Nürburgring-Projekt an Beratungsleistungen und Gutachten gemangelt habe; denn eine Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sei die Beratung der politisch Handelnden.

Daran schließe sich automatisch die Frage an, ob ein Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, so wie er jetzt geplant sei, das Desaster am Nürburgring hätte verhindern können, oder ob es nicht schon damals ausreichend gewesen wäre, auf die Mahnungen, Hinweise und Monita des Rechnungshofs zu hören, die insbesondere in diesem Ausschuss im Zuge intensiver Beratungen immer wieder vorgetragen worden seien.

Wenn es im Zusammenhang mit Großprojekten Defizite im Verwaltungshandeln gebe – dabei beziehe er sich auch wieder auf die Begründung der Ministerpräsidentin für die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung –, würde sich daraus die Frage ergeben, ob es von der Arbeitsebene der Verwaltung zustimmende Vermerke zum Großprojekt am Nürburgring gegeben habe. Deshalb frage er konkret, ob von der Arbeitsebene der Ministerien Vermerke bekannt seien, in denen ausdrücklich dazu geraten werde, das Nürburgring-Projekt so umzusetzen, wie es dann versucht worden sei umzusetzen mit all den desaströsen Folgen, die mittlerweile bekannt seien.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** hält es für angebracht, noch einmal auf das Verfahren zu sprechen zu kommen. Gegenstand der Beratung sei ein Gesetzentwurf der Landesregierung. Nur auf diesen Gesetzentwurf könne er Bezug nehmen. In diesem Gesetzentwurf sei in § 6 a vorgesehen, dass die Landesregierung ermächtigt werde, Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu erlassen. Für ein internes Handeln dieser Art benötige die Landesregierung zunächst einmal keine Ermächtigung. Die Richtlinien seien jedoch im Ein-

vernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs zu erlassen. Wegen dieser Einschränkung müsse ein entsprechender Passus in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Seine Aufgabe sei es, den Gesetzentwurf mit diesem Inhalt gegenüber dem Ausschuss zu vertreten.

Es wäre sicherlich nicht das richtige Vorgehen, wenn er im Ausschuss darum bitten würde, zunächst den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu etablieren und dann entsprechende Richtlinien zu erlassen, aber dann gleichzeitig die ausgearbeiteten Richtlinien schon vorliegen würden, wodurch zum Ausdruck gebracht würde, der Landtag werde eigentlich gar nicht benötigt. Die Landesregierung wolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshof diese Richtlinien erlassen, wenn der Landtag dem Gesetzentwurf zugestimmt und damit zugelassen habe, dass der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung etabliert werden könne. Der Respekt vor dem Landtag gebiete ein solches Vorgehen.

Die erwähnte dpa-Meldung liege ihm nicht vor. Aus der ihm vorliegenden Begründung zum Gesetzentwurf ergebe sich, weshalb der § 6 a eingefügt werden solle. Die Begründung enthalte keine Aussagen zu einzelnen Großprojekten. Zum Großprojekt Nürburgring könne er auch nicht im Einzelnen berichten, weil dies nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs ist. Sofern zu diesem Thema ein Berichtsantrag gestellt werde, sei er gerne bereit, sich entsprechend vorzubereiten. Die Vermerke der Ressorts in diesem Kontext seien nach seiner Kenntnis alle vorgelegt worden, da sie Gegenstand des Untersuchungsausschusses gewesen seien. Für die heutige Sitzung stünden ihm diese Vermerke aber nicht zur Verfügung.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** stellt fest, er sei ein entschiedener Befürworter der Einführung der Funktion eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung. Unabhängig von dem aktuellen Vorhaben habe er bereits vor einigen Jahren vorgeschlagen, eine solche Funktion zu schaffen. Diesem Vorschlag sei damals leider nicht nähergetreten worden.

Aus seiner Sicht sei es bedauerlich, dass die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung immer wieder insbesondere im Kontext mit dem Großprojekt Nürburgring diskutiert werde und sich daher die Diskussion ein Stück weit von den guten Ansätzen entferne. Nach dem Verständnis der Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, wie es sie im Bund und in Hessen gebe, sei der Inhaber dieser Funktion kein Chef- oder Projektcontroller im engeren Sinne. Dies könne im Einzelfall einmal seine Aufgabe sein, aber dies stelle nicht der Schwerpunkt seiner Aufgabe dar.

**Herr Abg. Bracht** wirft die Frage ein, was der Schwerpunkt der Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sei.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** entgegnet, wie schon ausgeführt, sei eine gute Blaupause für die Ausgestaltung der Aufgaben des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung die in Hessen erlassene Verwaltungsvorschrift. In dieser sei geregelt, der Landesbeauftragte wirke durch Vorschläge, Gutachten oder Stellungnahmen auf eine wirtschaftliche Erfüllung der Landesaufgaben und eine dementsprechende Organisation der Landesverwaltung einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe hin. Die Beratung könne sich auch auf die Gesetzgebungstätigkeit des Landes erstrecken. Eine ähnliche Regelung gelte für den Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sei jedoch kein Chefcontroller und erst recht kein Projektcontroller, unter dessen wachsamem Auge jedes Großprojekt von Anfang bis Ende stehe. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass innerhalb eines Großprojekts eine Beratung stattfindet.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** bestätigt die Ausführungen seines Vorredners. Ziel sei es, die Beratungsleistung des Rechnungshofs stärker darauf auszurichten, dass eine stärkere Einbindung in Vorplanungen zu Projekten und in laufende Projekte erfolge. Diese Zielsetzung könne dem rot-grünen Koalitionsvertrag entnommen werden, der zwar keine Bindungskraft für den Landtag und die Landesregierung habe, aber durch den zum Ausdruck gebracht werde, dass diese Idee schon vor einem gewissen Zeitpunkt geboren worden sei.

An den Beispielen des Berliner Großflughafens und der Kosten für den Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie werde deutlich, dass der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung unter Umständen Fehlentscheidungen nicht verhindern könne. Ebenso sei es dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in Hessen nicht gelungen, die Errichtung des Flughafens Kassel-Calden zu verhindern. Er wolle vermeiden, dass der Eindruck entstehe, der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wisse alles besser und treffe immer die richtigen Entscheidungen. Diesen Anspruch erhebe wohl auch nicht der Präsident des Rechnungshofs. Beim Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung handle es sich um einen Menschen, der mit gesundem Menschenverstand und viel Expertise Ratschläge geben solle. Um diese Ratschläge bitte die Landesregierung.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** bezieht sich auf eine Aussage von Herrn Bernhard Friedmann, um die Mitglieder der Fraktion der CDU zu beruhigen. Herr Friedmann sei CDU-Mitglied, Volkswirt mit großem Staatsexamen und mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst und über viele Jahre hinweg Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags und Obmann seiner Fraktion im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gewesen. Herr Friedmann sei über viele Jahre hinweg beim Europäischen Rechnungshof tätig gewesen und einige Jahre sogar Präsident des Europäischen Rechnungshofs gewesen. Herr Friedmann habe zum Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung die Aussage getroffen, die Einrichtung habe sich bewährt. Durch seine Vorschläge und Gutachten habe der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung auf eine zweckmäßige, einfache und wirtschaftliche Gestaltung der Bundesverwaltung und der Haushaltsführung hingewirkt. Durch die Tätigkeit – Gleiches gelte für die Beratungstätigkeit des Rechnungshofs insgesamt – werde im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung mehr bewirkt als gemeinhin nach außen bekannt werde. Herr Friedmann halte die Institution für eine Bereicherung des Instrumentariums, die dem Ansehen und der Effektivität des Bundesrechnungshofs insgesamt zuträglich sei. Dies sei die Aussage eines Mannes, der aufgrund seiner Erfahrungen und von diversen Tätigkeiten im Parlament und in einem Rechnungshof wisse, wovon er spreche.

**Herr Abg. Köbler** nutzt die Gelegenheit, Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zur Wahl zum Ausschussvorsitzenden zu gratulieren.

Von seinen Vorrednern seien bereits Punkte aufgegriffen worden, die er ebenfalls ansprechen wollte. Nach seiner Ansicht müsse sich auch die Frage gestellt werden, ob die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung falsch wäre, wenn es Großprojekte wie den Nürburgring und damit verbundene Probleme nicht gegeben hätte. Dies wäre nach seiner Auffassung nicht falsch, weil es darum gehe, zur nachträglichen Kontrolle des Verwaltungshandelns, die vor allem der Rechnungshof durchführe, eine Stärkung der Vorabberatung und Vorabexpertise zu implementieren.

Zum Nürburgring könne die Frage aufgeworfen werden, ob es an Beratungsleistung und Gutachten gemangelt habe. Dies sei offensichtlich nicht der Fall. Unabhängig von diesem Thema sei es ihm ein Dorn im Auge, dass für Beratungsleistungen nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch in anderen Ländern und auf der Bundesebene inzwischen Steuergelder in Millionenhöhe an private Beratungsunternehmen fließen. Nicht immer sei dann hinterher der erhoffte Erfolg eingetreten. Deshalb sei es gerade mit Blick auf Verwaltungsmodernisierung und Schuldenbremse, bei denen es auch um Effizienzfragen gehe, besser, eine unabhängige öffentliche Kraft zu stärken, damit diese einen zweiten Blick auf Projekte werfen könne, womit zugleich eine Entscheidungsgrundlage geschaffen werde. Bei diesem zweiten Blick handle es sich um eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und nicht um eine politische Betrachtung, sodass die Landesregierung dadurch nicht davon entbunden werde, politische Entscheidungen zu treffen. Auch der Landtag werde dadurch nicht davon entbunden, politische Entscheidungen zu treffen.

Zu vielen Vorhaben in der Vergangenheit sei im Vorfeld die Meinung vertreten worden, sie führten zu bestimmten Einsparungen oder verursachten nur Kosten in einer bestimmten Höhe, aber später habe sich herausgestellt, dass die Erwartungen nicht erfüllt worden seien. Auch Vorhaben, die vom Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung geprüft worden seien, müssten politisch diskutiert werden können. Wenn der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu dem Ergebnis komme, ein Vorhaben sei wirtschaftlich und werde funktionieren, wenn es in einer bestimm-

ten Form umgesetzt werde, aber sich später herausstelle, das gewünschte Ergebnis sei damit nicht erzielt worden, könne dies nicht zur Folge haben, dass niemand für das Vorhaben die Verantwortung übernehme und es nicht mehr zur Diskussion gestellt werden könne. Deshalb gehe es auch um das Verständnis, wie das Verhältnis zwischen Regierung, Parlament und dem unabhängigen Rechnungshof gesehen werde. Nach seinem Eindruck werde von der Fraktion der CDU eine Stärkung des Landtags angestrebt, aber es müsse darauf geachtet werden, dass durch eine Gesetzesänderung die Unabhängigkeit des Rechnungshofs nicht geschwächt werde. Es müsse letztlich im Verantwortungsbereich derer liegen, durch die die Entscheidung zu treffen sei, wie Vorhaben ausgestaltet seien.

Sofern einmal die Situation eintreten sollte, dass eine Landesregierung die Installation eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ablehne oder dieser nach ihrer Ansicht nicht beim Rechnungshof installiert werden solle, müsse politisch darüber diskutiert werden, ob dies gut oder schlecht sei. Nach seiner Ansicht sei es aber nicht für die Unabhängigkeit des Rechnungshofs dienlich, wenn deshalb jedes Mal das Gesetz geändert werden müsse.

Darüber hinaus sollte aber auch die Unabhängigkeit des Parlaments gewahrt bleiben. Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung werde kein Obergutachter sein, aber das Parlament sollte sich vorbehalten, zu anderen Entscheidungen als der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu kommen, da die vom Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vorgelegten Ergebnisse als eine Entscheidungsgrundlage von mehreren zu betrachten seien.

Im Bund und in Hessen seien gute Erfahrungen mit dem Beauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung gemacht worden. Mit der Einführung einer solchen Institution werde ein Schritt in Richtung Modernisierung des Verwaltungshandelns getan. Mit Blick auf die Modernisierung des Verwaltungshandelns und die Schuldenbremse könne es durchaus hilfreich sein, neben der Prüfung durch die Kernverwaltung auf Projekte einen zweiten Blick durch den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung werfen zu lassen.

**Frau Abg. Klöckner** schließt sich den Glückwünschen an Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch zur Wahl zum Ausschussvorsitzenden an.

Nach ihrer Ansicht werde sich in der heutigen Diskussion einem Punkt genähert, über den diskutiert werden musste. Dabei habe sich gezeigt, dass von der Landesregierung, speziell der Ministerpräsidentin, möglicherweise etwas intendiert worden sei, was für Verwirrung gesorgt habe. Nach Aussage von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro liege ihm die erwähnte dpa-Meldung nicht vor. In einer weiteren dpa-Meldung vom 27. Mai 2014, 16:24 Uhr, werde Folgendes mitgeteilt: Der rheinland-pfälzische Ministerrat habe den Weg zur Bestellung eines Wirtschaftlichkeitsbeauftragten geebnet. Die Minister hätten am Dienstag einem Änderungsentwurf für das Rechnungshofgesetz zugestimmt. Dreyer habe die Einrichtung des Postens im April angekündigt, um Konsequenzen aus Fehlern bei Großprojekten wie dem Nürburgringausbau zu ziehen. – Die Ankündigung im April sei bekanntlich im Zuge eines Hintergrundgesprächs mit Journalisten nach der – noch nichts rechtskräftigen – Verurteilung des früheren Finanzministers Professor Dr. Deubel erfolgt.

Dem Präsidenten des Rechnungshofs sei sie für seine Aussage dankbar, dass es bedauerlich sei, dass die Einführung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung im Kontext mit dem Großprojekt am Nürburgring diskutiert werde. Nach ihrer Ansicht bestehe kein Zeitdruck, den Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung möglichst schnell einzuführen. Deshalb sei genügend Zeit vorhanden, über die Ausgestaltung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung weitere Gespräche zu führen. Anhand der bisherigen Diskussion sei deutlich geworden, dass ein solcher Landesbeauftragter von der Fraktion der CDU nicht generell abgelehnt werde. Jedoch seien aus der Sicht der Fraktion der CDU noch einige Fragen zu beantworten. Da der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung mit der Begründung eingeführt werden solle, er solle in Projekte einbezogen werden, bevor mit deren Realisierung begonnen werde, erwarte die Fraktion der CDU auch, dass sie in die Überlegungen einbezogen werde, bevor darüber abgestimmt werde.

Von ihrem Vorredner sei bereits darauf hingewiesen worden, dass inzwischen Millionenbeträge an private Beratungsunternehmen für Beratungsleistungen fließen. Nachdem in Rheinland-Pfalz in der laufenden Legislaturperiode bereits Millionenbeträge an private Beratungsunternehmen für Beratungs-



leistungen gezahlt worden seien, richte sie an das Finanzministerium die Frage, ob nach Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung der Umfang der Aufträge an private Beratungsunternehmen für Beratungsleistungen erheblich zurückgehen werde, sodass Kosten in Millionenhöhe eingespart werden könnten.

In § 7 der Landeshaushaltsordnung sei vorgegeben, dass bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten seien. Für finanzwirksame Maßnahmen seien angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Bereichen solle eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden. Das Nähere bestimme das für Finanzen zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift. – Nach ihrer Ansicht seien dies relativ klare gesetzliche Vorgaben. Bei einer vorschriftsmäßigen Anwendung dieser Regelungen hätte es gar nicht zu den Problemen kommen dürfen, die nun durch die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vermieden werden sollen.

Vor dem Hintergrund greife sie die zuvor schon von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland gestellte, aber bisher nicht beantwortete Frage auf, ob es in der Vergangenheit Expertisen bzw. Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu Großprojekten gegeben habe, im Zuge derer die Wirtschaftlichkeit der Projekte untersucht worden sei und in denen wegen der fehlenden Wirtschaftlichkeit von einer Umsetzung abgeraten worden sei. Letztlich sei dies die Aufgabe, die künftig ein Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wahrnehmen solle. In dem Zusammenhang sei er auch für den Hinweis des Präsidenten des Rechnungshofs dankbar, in der Funktion des Landesbeauftragten sehe er keinen Chefkontrolleur. Aus ihrer Sicht sei es wichtig, dass im Vorfeld auch vonseiten der Landesregierung politisch deutlich gemacht werde, welches Gewicht die Landesregierung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung durch den Landesbeauftragten in ihrer politischen Entscheidung beimessen werde, wenn in der Vergangenheit möglicherweise schon Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu Projekten, wie zum Beispiel zum Nürburgringausbau, mit dem Ergebnis durchgeführt worden seien, dass eine Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sei.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** äußert die Hoffnung, dass durch die Einführung des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung künftig weniger Gutachten von externen Stellen benötigt werden. Jedoch seien dadurch keine Einsparungen in erheblicher Höhe zu erwarten, da sich ein Großteil der Gutachten, die von externen Stellen erstellt werden, auf den Umweltbereich und den Baubereich erstrecke. Auf jeden Fall würden sich aber die Zahlungen für externe Beratungsleistungen verringern, wenn die Institution, die nach Abschluss von Projekten diese prüfe, auch schon im Vorfeld eingebunden werden könne.

Bei der erwähnten Regelung in § 7 der Landeshaushaltsordnung handle es sich um eine generelle Regelung, die in allen Haushaltsordnungen der Länder und in der des Bundes enthalten sei. Die Wirtschaftlichkeit sei keine binäre Größe. Die Wirtschaftlichkeit sei abhängig von Eintrittswahrscheinlichkeiten. Insofern könne ein Projekt wirtschaftlich sein, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit etwas eintrete und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit etwas nicht eintrete. Wenn eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden sei, im Zuge derer Wahrscheinlichkeiten untersucht worden seien, die nicht genau bezifferbar seien, könne diese zu dem Ergebnis führen, dass ein bestimmter Weg gegangen werden solle, aber trotzdem könne ein Projekt scheitern. Dies sei das Wesen von Ausfallwahrscheinlichkeiten. Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 10 % sei relativ niedrig, aber habe zur Folge, dass im Schnitt eines von zehn Projekten scheitere.

Natürlich seien auch zum Projekt Nürburgring Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden. Vermutlich werde es kein anderes Projekt geben, zu dem mehr Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden seien. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen seien insbesondere von professionellen Wirtschaftsprüfern vorgelegt worden. Im Einzelnen seien diese verschiedenen Ausschussmitgliedern aus dem Untersuchungsausschuss vermutlich besser bekannt als ihm selbst. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthielten Aussagen, dass unter bestimmten Annahmen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestimmte Situationen eintreten. Da die Wahrscheinlichkeit überwiege, werde dann empfohlen, das Projekt zu realisieren. Damit sei aber nicht die Garantie gegeben, dass die prognostizierte Situation eintreten werde. Wenn diese Garantie immer gegeben wäre, gäbe es keine wirtschaftlichen Aktivitäten, weil jeder Handel davon lebe, dass es asymmetrische Informationen und Einschätzungen gebe.

Die Wirtschaftlichkeit könne aber insbesondere dann, wenn sich im parlamentarischen Raum und im Budgetrecht des Parlaments bewegt werde, nur schwer bemessen werde. Als Beispiel nehme er das Polen-Institut. Die Kürzung der Mittel für das Polen-Institut im Landeshaushalt sei im Landtag durchaus umstritten gewesen. Im Zuge der Wirtschaftlichkeit stelle sich die Frage, welcher Ertrag für das Land daraus resultiere, dass über den Landeshaushalt für das Polen-Institut ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt werde. Es sei offen, wie dieser Ertrag ermittelt werden könne. Der Ertrag sei vermutlich auch nicht der Grund gewesen, weshalb die Fraktion der CDU gefordert habe, die im Haushaltsentwurf vorgesehene Kürzung müsse zurückgenommen werden. Vielmehr werde es sich um eine politische Entscheidung gehandelt haben, bei der auf die historische Verantwortung abgestellt worden sei. Eine solche Entscheidung könne über Wirtschaftlichkeitsberechnungen nicht begründet werden. Daraus resultiere die Frage, ob sich die Höhe der Zuschüsse an das Polen-Institut nach der Wirtschaftlichkeit richte. Tausende Beispiele dieser Art könnte er nennen. Die Wirtschaftlichkeit sei zwar ein wesentlicher Grundsatz, aber nicht bei allem, was politisch entschieden werde, gehe es um die Frage der Wirtschaftlichkeit. Deshalb sei eine Demokratie auch kein Unternehmen, sondern ein Gemeinwesen, in dem unterschiedliche Auffassungen in politischen Entscheidungen mündeten.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** merkt zu § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs an, vonseiten des Rechnungshofs sei gebeten worden, eine neutralere Formulierung zum Beispiel in der Form zu wählen, der Rechnungshof sei mit dem für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personal auszustatten. Hintergrund sei die im Rechnungshof vorhandene Referatsstruktur. Die Referatsleiterinnen und -leiter seien in dem Gesetzentwurf nicht erwähnt. Um Missverständnisse in der Zukunft auszuschließen, dass der Rechnungshof beispielsweise nicht mit der notwendigen Zahl an Referatsleiterinnen und -leiter ausgestattet werde, sei vom Rechnungshof eine allgemeine Formulierung vorgeschlagen worden. Auch wenn sich in der Zukunft Strukturveränderungen sonstiger Natur ergeben sollten, enthalte das Gesetz eine allgemein gültige, dauerhaft geltende Beschreibung dessen, was parlamentarisch gewollt sei.

In § 4 des Gesetzentwurfs seien die persönlichen Voraussetzungen enthalten, die Mitglieder des Rechnungshofs erfüllen müssten. Die Gesetze über die Rechnungshöfe der Länder und des Bundes enthielten diesbezüglich durchaus unterschiedliche Regelungen. In sieben Gesetzen sei eine ähnliche Regelung enthalten, wie sie nun für Rheinland-Pfalz vorgesehen sei. In vier anderen Gesetzen sei die Regelung enthalten, dass sowohl Präsident als auch Vizepräsident des Rechnungshofs zum Richteramt befähigt sein müssten. In weiteren sechs Gesetzen sei die Regelung zu finden, dass alternativ Präsident oder Vizepräsident zum Richteramt befähigt sein müssten.

Die Bitte des Rechnungshofs gehe dahin, dass die Entscheidung unter Berücksichtigung der konkreten Entscheidungsstrukturen beim Rechnungshof getroffen werden sollte. Beim Rechnungshof Rheinland-Pfalz werde die Mehrzahl der Entscheidungen im sogenannten kleinen Kollegium getroffen, das aus dem Präsidenten und dem zuständigen Mitglied bestehe. Da die im Kollegium zu treffenden Entscheidungen überwiegend Rechtsprobleme beträfen, bestehe aus der Sicht des Rechnungshofs die Notwendigkeit, dass eine Person im Kollegium, nämlich der Präsident, weil dann durchgehend dem Kollegium eine Person angehöre, die zum Richteramt befähigt sei, die Befähigung zum Richteramt haben sollte.

Im Hinblick auf das Mindestalter eines Mitglieds des Rechnungshofs sei vom Rechnungshof angeregt worden, dieses Mindestalter auf 40 Jahre hoch zu setzen, so wie dies bereits in zwei Gesetzen über Rechnungshöfe der Fall sei. Hintergrund für diese Heraufsetzung sei, dass die Amtszeit für die Präsidentenebene auf zwölf Jahre festgelegt werde und für die Mitglieder des Rechnungshofs das Erfordernis einer vielseitigen Berufserfahrung bestehe. Beide Sachverhalte sprächen dafür, das Mindestalter anzuheben.

In § 5 Abs. 3 sei das Recht der Ernennung der Beamtinnen und Beamten des vierten Einstiegsamts ab der Besoldungsgruppe A 16 geregelt. Bisher sei die Ernennung durch die Ministerpräsidentin auf Vorschlag des Rechnungshofs erfolgt. Vom Rechnungshof sei vorgeschlagen worden, die Kompetenz für die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des vierten Einstiegsamts komplett auf den Rechnungshof zu übertragen, so wie dies in 12 Gesetzen des Bundes und der Länder über Rechnungshöfe geregelt sei. In den Gesetzentwurf sei die Regelung übernommen worden, wie sie in den Ministerien gelte, dass die Ernennung von Beamtinnen und Beamten des vierten Einstiegsamtes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 durch den Präsidenten bzw. in den Ministerien durch die Ministerin

bzw. den Minister erfolge. Vom Rechnungshof sei vorgeschlagen worden, im Gesetzentwurf insofern eine Klarstellung vorzunehmen, dass die Ernennung der Beamtinnen und Beamten des vierten Einstiegsamtes ab der Besoldungsgruppe A 16 auf Vorschlag des Präsidenten oder Präsidentin durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten erfolge. Das bisher im Gesetz verankerte Vorschlagsrecht des Präsidenten oder der Präsidentin sei im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten.

Die in § 8 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung sei nicht neu und sei auch in allen anderen Gesetzen des Bundes und der Länder über Rechnungshöfe enthalten. Im Hinblick auf die Einführung eines Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung habe der Rechnungshof gebeten, eine Einschränkung in § 8 Abs. 2 in der Form aufzunehmen, dass die Präsidentin oder der Präsident zur Erledigung der ihr oder ihm nach Absatz 1 oder anderen Vorschriften obliegenden Aufgaben andere Mitglieder des Rechnungshofs heranziehen könne, mit Ausnahme der aus § 6 a resultierenden Aufgaben. Diese Einschränkung sei vorgeschlagen worden, weil der Rechnungshof Bedenken habe, ob die Heranziehung von Mitgliedern des Rechnungshofs für diese Zwecke mit der Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofs vereinbar sei. Deshalb bitte er sehr herzlich, den Einschub „mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 a“ in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Dabei handle es sich um Dinge, die nach seiner Ansicht nicht mit Rechtsbefehl, sondern im Kollegium geregelt werden sollten. So werde auch beim Bundesrechnungshof und beim hessischen Rechnungshof vorgegangen.

Sehr dankbar sei er, dass in den Gesetzentwurf der § 10 a aufgenommen worden sei. Das Kollegium sei im Rechnungshof der Flaschenhals, weil jede Entscheidung im Kollegium getroffen werden müsse. In den Ministerien bestehe die Möglichkeit, Aufgaben auf Referenten und Sachbearbeiter zu delegieren, aber dies sei im Rechnungshof nicht möglich. Wenn ein Mitglied des Kollegiums längere Zeit ausfalle, habe dies zur Folge, dass der Flaschenhals enger werde und es längere Zeit dauere, bis Entscheidungen getroffen werden können. Deshalb werde die Vorsorge, die mit der Einfügung des § 10 a getroffen werde, vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßt.

Der Zeitraum, mit dem eine Beamtin oder ein Beamter des Rechnungshof mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines verhinderten Mitglieds beauftragt werden könne, sei jedoch auf maximal zwei Jahre beschränkt worden. Diese Regelung entspreche nicht der Realität, weil ein Mitglied durchaus auch länger als zwei Jahre an der Ausübung des Amtes gehindert sein könne. Beim Hamburger Rechnungshof habe sich vor einiger Zeit eine Beamtin über einen Zeitraum von zwei Jahren in Elternzeit befunden. Die Elternzeit hätte sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken können. Daneben gebe es aber auch andere Gründe, weshalb ein Mitglied des Rechnungshofs deutlich über zwei Jahre hinaus daran gehindert sein könne, sein Amt auszuüben. Deshalb sei aus der Sicht des Rechnungshofs die Beschränkung auf zwei Jahre unter praktischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

Die Regelung, eine Beamtin oder einen Beamten des Rechnungshofs mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines verhinderten Mitglieds zu beauftragen, sei im Bundesgesetz und in den Gesetzen von sechs weiteren Ländern enthalten. In all diesen Gesetzen sei die zweite Sachverhaltsvariante geregelt, dass dann, wenn die Stelle eines Mitglieds des Rechnungshofs nicht besetzt sei, ebenfalls ein Mitglied kraft Auftrags bestellt werden könne. Der Rechnungshof habe die Bitte, auch diese Alternative in den § 10 a aufzunehmen. Das Finanzministerium habe argumentiert, diese Fälle müssten über ein gewöhnliches Nachbesetzungsverfahren geregelt werden. Es sei aber allgemein bekannt, dass es nicht nur gewöhnliche Nachbesetzungsverfahren gebe. Manchmal würden sogenannte politische Pakete geschnürt, die sich auch auf Nachbesetzungsverfahren auswirkten. Insofern könne durchaus die Situation eintreten, dass die Stelle für ein Mitglied des Rechnungshofs länger unbesetzt bleibe und es Hinderungsgründe gebe, die Stelle über ein gewöhnliches Nachbesetzungsverfahren zu besetzen. Unter dem Gesichtspunkt einer besseren Aufgabenwahrnehmung durch den Rechnungshof bitte er zu überlegen, die genannte Variante ebenfalls in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

**Herr Vors. Abg. Wansch** geht davon aus, dass der Präsident des Rechnungshofs bereits im Rahmen des regierung-internen Verfahrens Gelegenheit hatte, an diesem Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** bestätigt, dass der Präsident des Rechnungshofs Gelegenheit hatte, im Zuge des regierung-internen Verfahrens an dem Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Die Begründung, wie die Landesregierung mit den einzelnen Punkten umgegangen sei, könne der Begründung zum Gesetzentwurf entnommen werden.

Bei der Regelung des § 10 a sei die Landesregierung ziemlich leidenschaftlos. Die Landesregierung wolle nur verhindern, dass von der gesamten Landesverwaltung die Forderung erhoben werde, so wie beim Rechnungshof zu verfahren.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** wendet ein, dass in der übrigen Landesverwaltung eine kommissarische Einsetzung möglich sei, die bei Mitgliedern des Rechnungshofs nicht zulässig sei.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** führt weiter aus, bei der Regelung des § 8 Abs. 2 sei die Landesregierung ebenfalls relativ leidenschaftlos.

Eine Veränderung des § 3 Abs. 2 würde der Landesregierung erleichtert, wenn vom Präsidenten des Rechnungshofs die Aussage getroffen würde, die Veränderung solle nicht zu einer Budget- oder Stellenerhöhung führen. Wenn diese Aussage im Protokoll festgehalten werden könnte, wäre die Landesregierung bereit, dem Landtag einen entsprechenden Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

Wenn mit der vorgeschlagenen Änderung zu § 5 Abs. 3 die alte Rechtslage wieder hergestellt werden solle, stelle dies für die Landesregierung auch kein Problem dar. Deshalb sei zu diesem Punkt auch eine Verständigung möglich.

Von grundsätzlicher Natur seien die personellen Voraussetzungen, die zu erfüllen seien, um Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Rechnungshofs werden zu können. Die Verfassung sehe zwei Grundsätze für die Prüfung durch den Rechnungshof und das Verhalten der Landesverwaltung vor, nämlich die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit. Von Frau Abgeordnete Klöckner sei bereits auf § 7 der Landeshaushaltsordnung als Generalnorm hingewiesen worden. Deshalb stelle sich die Frage, weshalb es ausgeschlossen werden solle, eine Funktion, bei der insbesondere die Wirtschaftlichkeit betrachtet werden solle, mit einer Person zu besetzen, die über wirtschaftlichen Sachverstand verfüge. Der Hinweis, es seien komplexe Sachverhalten zu bearbeiten, sei natürlich richtig, aber dies gelte auch für andere Funktionen. Deshalb sollte die Funktion nicht an die Befähigung zum Richteramt gebunden werden.

Bei dem Mindestalter von 40 Jahren handle es sich um eine Glaubensfrage. So sei ein Mindestalter von 40 Jahren nicht erforderlich, um Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident zu werden. Ein Mindestalter von 40 Jahren sei erforderlich, um Bundespräsident oder Bundespräsidentin zu werden. Deshalb wisse er nicht, ob die Mitglieder des Rechnungshofs auch in dieser Kategorie angesiedelt werden sollten. In diesem Raum befänden sich Personen, von denen das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet worden sei, die aber dennoch verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen, oder Personen, die zwar inzwischen das 40. Lebensjahr vollendet haben, aber vorher schon verantwortungsvolle Aufgaben wahrgenommen haben. Daran werde deutlich, dass in der Lebensrealität bestimmte Funktionen nicht erst nach Vollendung des 40. Lebensjahrs wahrgenommen werden können. Da auch für das Amt der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers nicht ein Mindestalter von 40 Jahren erforderlich sei, spreche nichts dagegen, für das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Rechnungshofs ebenfalls ein niedriges Alter festzulegen.

**Herr Abg. Dr. Weiland** ist dem Präsidenten des Rechnungshofs für seine fundierte Stellungnahme zu einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf dankbar. Ebenfalls sei er Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro dankbar, dass er in offener und kommunikativer Weise auf die Ausführungen des Präsidenten des Rechnungshofs reagiert habe, weil es nach seiner Meinung nur so möglich sei, der Bedeutung des Regelungszusammenhangs gerecht zu werden.

Teilweise seien im Zuge der heutigen Beratungen Punkte angesprochen worden, die Gegenstand der regierungsinternen Abstimmung zu einem Gesetzentwurf sein sollten. Dies kritisiere er nicht, sondern er beschreibe damit nur den Vorgang. Erfreulicherweise habe Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro signalisiert, dass er sich an verschiedenen Stellen Modifizierungen des Gesetzentwurfs vorstellen könne, die vom Präsidenten des Rechnungshofs bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geäußert worden seien, bevor der Gesetzentwurf dem Landtag zugeleitet worden sei. Der Landtag sei jedoch nicht als Reparaturagentur für die Gesetzentwürfe der Landesregierung zu verstehen. Der Ausschuss solle im Zuge der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Gesetzentwurf abgeben, obwohl diesem nicht bekannt sei, welche Änderungen an welchen Stellen exakt

seitens der Landesregierung noch für möglich und sinnvoll gehalten werden. Dadurch werde die Beschlussfassung in der Sache in erheblichem Umfang erschwert.

Offen sei auch die Frage, ob zu den Punkten, zu denen die Landesregierung bisher nicht bereit sei, die Vorschläge des Rechnungshofs zu übernehmen, nach weiteren Überlegungen bei der Landesregierung möglicherweise doch Gesprächsbereitschaft bestehe. Dies sei für die heutige Beschlussfassung von nicht unerheblicher Bedeutung.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** stellt klar, der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form sei aus der Sicht der Landesregierung der beste Gesetzentwurf. Es gebe immer Punkte, zu denen man unterschiedliche Meinungen vertreten könne. Er habe verschiedene Punkte aufgezeigt, mit denen die Landesregierung leben könnte, wenn sie durch den Landtag geändert würden. An den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Qualifikation und zum Mindestalter bitte die Landesregierung jedoch festzuhalten.

**Herr Abg. Hering** bezeichnet es als ein übliches Verfahren, dass an einem Gesetzentwurf der Landesregierung im Zuge des parlamentarischen Verfahrens Veränderungen vorgenommen werden. Der Präsident des Rechnungshofs habe verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet, die nach Aussage von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro auch aus der Sicht der Landesregierung akzeptabel seien. Diese Punkte könnten bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Plenum aufgearbeitet werden. Deshalb sei es kein Problem, in den abschließenden Entscheidungsprozess entsprechende Änderungsvorschläge einzubringen. Entsprechende Vorschläge werde die Fraktion der SPD im Zuge der kollegialen Zusammenarbeit den anderen Fraktionen rechtzeitig vor der Entscheidung im Plenum zur Verfügung stellen.

**Herr Abg. Dr. Weiland** stellt fest, gerade werde in eindrucksvoller Art und Weise deutlich, wie Anregungen des künftigen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zum ersten Mal nicht berücksichtigt werden. Dies sei bezeichnend für das, was von der Landesregierung in Bezug auf weitere Anregungen des künftigen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung zu erwarten sei.

Aufgrund der teilweise unklaren Beschlusslage und der mangelnden Gesprächsbereitschaft der Landesregierung im Hinblick auf die Anregungen des Präsidenten des Rechnungshofs sehe sich die Fraktion der CDU heute nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Herr Vors. Abg. Wansch** weist, um Missverständnisse zu vermeiden, auf die Aussage von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro hin, dass der Präsident des Rechnungshofs Gelegenheit hatte, im Zuge des regierungsinternen Verfahrens an dem Gesetzgebungsverfahren mitzuwirken. Insofern sei eine Beteiligung des Rechnungshofs sichergestellt gewesen. Die Hinweise des Präsidenten des Rechnungshofs werte er daher als eine Wiederholung seiner Anmerkungen.

**Herr Abg. Köbler** ist der Meinung, die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN könne dem Gesetzentwurf heute mit gutem Gewissen zustimmen. Vom Präsidenten des Rechnungshofs seien nun noch einmal Änderungsvorschläge unterbreitet worden, von denen die meisten nicht Gegenstand politischer Auseinandersetzungen seien. Den Präsidenten bitte er, seine Vorschläge noch einmal schriftlich mitzuteilen. Dann werde es nach seiner Einschätzung möglich sein, mit diesen Vorschlägen – gerne auch unter Einbeziehung der Fraktion der CDU – konstruktiv umzugehen. Insofern könne heute eine Beschlussempfehlung abgegeben werden und sich bis zur Beschlussfassung im Plenum den angesprochenen Punkten konstruktiv genähert werden.

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Steinbach sagt Herr Staatssekretär Professor Dr. Barbaro zu, dem Landtag die in § 6 a des Gesetzentwurfs vorgesehenen Richtlinien für die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung vor Inkrafttreten zuzuleiten.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der

**53. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.07.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/3655 – zu empfehlen (vgl. Vorlage 16/4169).

Elektronische Fassung

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entlastung der Landesregierung und des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2012:**

- a) **Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012**  
**Antrag der Landesregierung**  
– Drucksache 16/3156 –
- b) **Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2012**  
**Antrag des Rechnungshofs**  
– Drucksache 16/3173 –
- c) **Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs**  
**Unterrichtung durch den Rechnungshof**  
– Drucksache 16/3250 –
- d) **Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2014 des Rechnungshofs**  
**Unterrichtung durch die Landesregierung**  
– Drucksache 16/3580 –
- e) **Kommunalbericht 2014**  
**Unterrichtung durch den Rechnungshof**  
– Drucksache 16/3650 –

Der Tagesordnungspunkt – Drucksachen 16/3156/3173/3250/3580/  
3650 – wird zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission  
überwiesen.

Der Tagesordnungspunkt – Drucksachen 16/3156/3173/3250/3580/  
3650 – wird vertagt.

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Errichtung der Stiftung „Grüner Wall im Westen“  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/3516 –

**dazu:** Vorlagen 16/4070/4073/4074/4075/4080/4081

**Herr Abg. Schreiner** bezieht sich auf die Aussage von Frau Staatsministerin Höfken im Umweltausschuss, dass es einen Zeitdruck für die zu treffenden Regelungen gebe, da der Stichtag der 1. Oktober 2014 sei. Nach seiner Ansicht müsse zwischen zwei verschiedenen Rechtsakten unterschieden werden. Der eine sei der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Rheinland-Pfalz, der dem Landtag zur Kenntnis gegeben worden sei. Aufgrund des Staatsvertrags würden Anlagen mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Geld auf das Land Rheinland-Pfalz übertragen. Ab dem im Staatsvertrag vorgesehenen Stichtag sei das Land Rheinland-Pfalz dazu verpflichtet, beispielsweise Verkehrssicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen durchzuführen.

Unabhängig davon sei sich darauf verständigt worden, das vom Bund zur Verfügung gestellte Geld in eine Stiftung zu geben, um die aus der Übernahme der Anlagen entstehenden Verpflichtungen langfristig absichern zu können. Vor dem Hintergrund, dass es im federführenden Ausschuss noch keine Möglichkeit gegeben habe, die Anhörung auszuwerten, sei für ihn aber nicht nachvollziehbar, weshalb im Hinblick auf die Errichtung der Stiftung ein Zeitdruck bestehe. Nach seiner Kenntnis habe die Fraktion der SPD einer Anhörung im federführenden Ausschuss nur zugestimmt, wenn von der üblichen Regelung abgewichen werde, dass zuerst der federführende Ausschuss eine Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf abgebe und in diesem Fall abweichend davon zuerst die mitberatenden Ausschüsse ihre Beschlussempfehlung abgeben. Der Fraktion der SPD sei er dankbar, dass sie der Durchführung einer Anhörung zugestimmt habe, auch wenn sie dagegen große Bedenken hatte, da sie aus seiner Sicht hilfreich gewesen sei.

Sofern kein Zeitdruck bestehe, sollte im Hinblick auf die noch zu diskutierenden Fragen überlegt werden, ob der Ausschuss heute tatsächlich eine Beschlussempfehlung abgebe. Sollte der Zeitdruck bestehen, könne überlegt werden, gemeinsam mit dem federführenden Ausschuss eine Auswertung der Anhörung vorzunehmen, damit der Zeitrahmen eingehalten werden könne.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** bestätigt, dass es um zwei verschiedene Punkte gehe. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz sei abgeschlossen worden. Nun solle in einem Landesgesetz geregelt werden, wie mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten Geld umgegangen werden solle. Ein rechtlicher Zeitdruck bestehe nicht – so seien die Ausführungen von Frau Staatsministerin Höfken auch nicht zu verstehen gewesen –, sondern ein gewisser Zeitdruck sei nur dann gegeben, wenn die Stiftung bereits existieren solle, wenn das erste Geld vom Bund fließen werde.

**Herr Abg. Schreiner** stellt fest, es liege nun bei den Mehrheitsfraktionen, wie mit dieser rechtlichen Information umgegangen werde. Vor dem Hintergrund der in der Anhörung aufgeworfenen Fragen hielte er es für zielführend, einen vermittelnden Weg zu finden. Dieser könnte entweder sein, sich vor dem nächsten Plenum zu bemühen, eine gemeinsame Auswertung der Anhörung durch die beteiligten Ausschüsse vorzunehmen, sofern die Mehrheitsfraktionen es für notwendig ansehen, dass der Gesetzentwurf zum 1. Oktober 2014 in Kraft treten solle, oder alternativ dazu könnte das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs auf einen späteren Zeitpunkt, zum Beispiel den 1. November 2014, verschoben werden. Eine Verschiebung des Inkrafttretens um einen Monat hätte nur zur Folge, dass ein Buchungsvorgang bei der Landeskasse einen Monat später getätigt werde.

An der Stelle betone er noch einmal, dass ihm bekannt sei, unter welchen Voraussetzungen die Fraktion der SPD der Durchführung einer Anhörung zugestimmt habe. Der Fraktion der SPD sei er sehr dankbar, dass sie die Durchführung dieser Anhörung ermöglicht habe.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** hält es für angebracht, zu den im Vorblatt zum Gesetzentwurf erwähnten Kosten einige Anmerkungen zu machen.



Es werde ausgeführt, nach Angaben des Bundes seien in den vergangenen Jahren zuletzt 80.000 Euro in Maßnahmen zur Verkehrssicherung investiert worden. Mit einem Stiftungsanfangsvermögen von 25 Millionen Euro könne ein Vielfaches dieses Betrages auch in Zeiten mit Niedrigzinsphasen jährlich erwirtschaftet werden.

Die Ausgaben des Bundes seien in den vergangenen Jahren deshalb so niedrig gewesen, weil vom Bund kaum noch Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt worden seien, da die Absicht bestanden habe, die gesprengten Bunker niederzulegen und abzuräumen. Deshalb sei der Bund wirtschaftlich vernünftig vorgegangen und habe in diese Bunker nicht mehr investiert. Ein Betrag von 80.000 Euro jährlich entspreche bei rund 2.000 zu sichernden Anlagen ungefähr 40 Euro pro Jahr und Anlage.

Es müsse auch berücksichtigt werden, dass der Bund die Ablösesumme nicht in einem Betrag, sondern in fünf gleichen Raten beginnend mit dem 1. Oktober dieses Jahres zahle. Nachdem ungefähr 5 Millionen Euro von der Ablösesumme für sofort notwendige Sicherungsmaßnahmen aus dem Stiftungskapital zur Verfügung stünden, verblieben noch rund 20 Millionen Euro. Mit nennenswerten Erträgen aus diesem Betrag könne sicherlich erst ab dem dritten oder vierten Jahr gerechnet werden.

Die Ablösesumme für die Anlagen sei allein auf der Basis der notwendigen Sicherung durch Umzäunungen kalkuliert worden. Durch Deloitte sei eine Überprüfung erfolgt. Wenn er einmal davon absehe, die Erhaltungs- und Wartungsmaßnahmen für die nächsten 100 Jahre hochzurechnen, sondern sich nur auf die Kosten für eine Umzäunung beschränke, die im Durchschnitt bei 12.000 Euro lägen, ergebe dies bei 800 Anlagen einen Betrag von 10 Millionen Euro.

Ferner verweise er auf die Ausgaben für die Verwaltung der Anlagen. Diese Kosten seien in der Kalkulation für die Ablösesumme von 25 Millionen Euro nicht enthalten. In Rheinland-Pfalz gehe es um 8.000 bis 9.000 Anlagen, die in irgendeiner Form zu verwalten seien. Die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben werde ein ehrenamtlicher Vorstand nicht leisten können. Deshalb werde es erforderlich sein, entweder eine Geschäftsstelle einzurichten oder Dritte mit diesen Aufgaben zu betrauen. In beiden Fällen entstünden aber auf jeden Fall Kosten. Bei nur drei Personen mit durchschnittlichen Personalkosten von 65.000 Euro pro Jahr und Person werde fast der Bereich von 200.000 Euro im Jahr erreicht.

Laut Deloitte sei das größte Risiko die Zahl der zu sichernden Anlagen. Bisher lägen hierzu nur Schätzungen vor, in denen von 800 bis 1.000 zu sichernden Anlagen ausgegangen werde. Der Rechnungshof habe empfohlen, vor dem Erwerb der Anlagen eine Vollerhebung durchzuführen. Dies habe aber nicht dem Wunsch der Beteiligten entsprochen.

Darüber hinaus bestehe aber auch ein rechtliches Risiko. Der Bund sei vor Beseitigungs- und Entschädigungsansprüchen durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz geschützt. Ob dieser Schutz auch für das Land Rheinland-Pfalz als Erwerberin gelte, sei fraglich. Vom Bund werde zwar behauptet, der Schutz gelte auch für das Land Rheinland-Pfalz, aber ein Gutachter des Landes habe erhebliche Zweifel geäußert. Es existiere lediglich ein sogenannter Sideletter, in dem auf Beamtenebene seitens des Bundes angekündigt worden sei, dass erforderlichenfalls eine gesetzliche Klarstellung initiiert werden solle. Insofern bestehe in diesem Bereich ebenfalls ein Risiko.

Der Rechnungshof empfehle vor diesem Hintergrund, möglichst bald und zügig eine Gesamterhebung durchzuführen und darauf basierend die notwendigen Kosten für möglicherweise auch alternative Sicherungsmaßnahmen zu kalkulieren. Darüber hinaus empfehle der Rechnungshof, den notwendigen personellen Umfang der Geschäftsstelle oder der Verwaltung sowie deren sachlichen Bedarf zu ermitteln. Ferner werde empfohlen, noch einmal zu überlegen, ob vorsorglich im Gesetz vorgesehen werde, dass die 5 Millionen Euro, die für notwendige Sicherungsmaßnahmen ausgegeben werden dürfen, auch für die Verwaltung bzw. eine Geschäftsstelle genutzt werden dürfen, da die Erträge aus dem Stiftungsvermögen erst später fließen werden.

**Herr Vors. Abg. Wansch** fragt, ob diese Aussagen auch im Zuge der Anhörung im Umweltausschuss durch den Rechnungshof getroffen worden seien. In dem Zusammenhang weise er darauf hin, dass vom federführenden Umweltausschuss noch keine Auswertung der Anhörung durchgeführt worden sei. Es wäre möglich, bis Mitte/Ende September alle betroffenen Ausschüsse an dem Gesetzge-

bungsverfahren zu beteiligen. Jedoch liege es in der Entscheidung des Ausschusses, ob er bereits heute eine Beschlussempfehlung abgebe.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** teilt mit, im Umweltausschuss habe Herr Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt zu dem Thema vorgetragen.

**Herr Vors. Abg. Wansch** ruft in Erinnerung, dass die fachliche Diskussion im federführenden Umweltausschuss zu führen sei.

**Herr Abg. Weiner** führt aus, ursprünglich habe der Eindruck entstanden, es handle sich um einen harmlosen Gesetzentwurf, aber schon bei der Anhörung im federführenden Umweltausschuss sei klar geworden, dass viele Traumblasen geplatzt seien. Dem Rechnungshof sei er für die gegebenen Hinweise außerordentlich dankbar. Gerade der Vorschlag einer Vollerhebung sei sehr wichtig, da viele Punkte noch im Dunkeln lägen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung wolle er heute ansprechen, da das Protokoll über die Anhörung noch nicht vorliege. Die erste Enttäuschung habe darin bestanden, dass das Land Rheinland-Pfalz nur den Beton mit den Armierungseisen ohne die Grundstücke erhalte. Die Anlagen, die sich auf Grundstücken des Bundes befinden, erhalte das Land Rheinland-Pfalz nicht. Auf das Land Rheinland-Pfalz würden also nur die Anlagen übertragen, die sich auf privaten und gegebenenfalls auch kommunalen Grundstücken befinden. Bekanntlich bröckle Beton und rosten Armierungseisen und Zäune. Insofern habe das Land Rheinland-Pfalz mit den Anlagen eine dauerhafte Aufgabe übernommen. Daraus ergebe sich, dass das Stiftungsvermögen erhalten werden müsse.

In dem Zusammenhang sei die Frage des Inflationsausgleichs auch nicht geklärt. Wenn das Stiftungsvermögen auf Dauer erhalten werden solle, weil die Aufgaben in 50 Jahren nicht geringer seien, müsse über die Erträge ein Inflationsausgleich erfolgen, wie dies bei anderen Stiftungen ebenfalls durchaus üblich sei. Diesbezüglich bestehe eine Lücke im Gesetzentwurf.

Der Rechnungshof habe beim Ertrag einen Zinssatz von ungefähr 1 % unterstellt. Wenn von dem Stiftungskapital von 25 Millionen Euro für notwendige Sicherungsmaßnahmen 5 Millionen Euro abgezogen werden, ergebe sich bei 20 Millionen Euro und einem Zinssatz von 1 % ein jährlicher Ertrag von 200.000 Euro. Nach Abzug des Inflationsausgleichs verbleibe dann noch ein Betrag von 100.000 bis 150.000 Euro. Der verbleibende Betrag werde nicht ausreichen, um die mit den übernommenen Anlagen verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Sobald die 5 Millionen Euro für notwendige Sicherungsmaßnahmen verbraucht seien, werde sich dann die Frage stellen, woher die weiteren benötigten Mittel kommen werden. Diese Frage müsse schon in absehbarer Zeit geklärt werden, auch wenn diese heute unberücksichtigt bleibe.

Bei den Verhandlungen mit dem Bund sei davon ausgegangen worden, bei 880 bis 900 Objekten bestehe akuter Sicherheitsbedarf. In der Anhörung sei von Herrn Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt ein durchschnittlicher Aufwand von 30.000 Euro für eine Umzäunung genannt worden, während heute der Präsident des Rechnungshof einen durchschnittlichen Betrag von 12.000 Euro genannt habe. Er lasse einmal offen, welcher Betrag zutreffe, aber der entscheidende Punkt sei, dass nicht bekannt sei, welcher Gesamtbetrag letztlich erforderlich sein werde, da derzeit wegen einer fehlenden Gesamtliste der Objekte noch nicht bekannt sei, ob an 800 oder 1.800 Objekten Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen seien.

Eine Gesamtliste liege deshalb nicht vor, weil bisher noch keine Abgrenzungen vorgenommen worden seien. So sei beispielsweise offen, ob übererdete Anlagen einzubeziehen seien. Ebenso gebe es Anlagen, die tief in die Erde hineinreichten. Sobald sie unterirdisch über Stollen miteinander verbunden seien, seien sie nicht einzubeziehen. Es sei aber offen, ob die Pläne mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. In dieser Hinsicht bestehe Forschungs- und Klärungsbedarf. Im Einzelfall müssten Gutachter und Experten hinzugezogen werden. Insofern seien unter Umständen auch enorme Kosten für Gutachter und Rechtsverfahren zu berücksichtigen.

Die Eigenkosten der Stiftung seien vom Präsidenten des Rechnungshofs bereits angesprochen worden. Unabhängig davon, ob für drei Personen geringere Personalkosten als im Durchschnitt 65.000 Euro pro Jahr und Person angesetzt werden, sei es nicht möglich, aus den Erträgen des Stif-

tungsvermögens die Eigenkosten der Stiftung zu decken, wenn noch weitere Sicherungsmaßnahmen und möglicherweise auch Haftungsansprüche hinzukämen.

Sofern das Allgemeine Kriegsfolgengesetz für Rheinland-Pfalz nicht greife, könnten daraus für das Land Risiken in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe resultieren. Durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz werde der Bund vor Ansprüchen geschützt, aber eine Stiftung des Landes werde durch dieses Gesetz nicht explizit geschützt. Deshalb stelle sich die Frage, ob es sinnvoll sei, eine Stiftung zu gründen, die von Anfang an eine offene Flanke aufweise, oder ob es nicht besser sei, wenn der Bundgesetzgeber vor der Gründung der Stiftung am 1. Oktober dieses Jahres eine gesetzliche Klarstellung vornehme.

Ein weiterer Punkt seien die Kosten für eine Archivierung. Zum 1. Oktober dieses Jahres erhalte das Umweltministerium des Landes Rheinland-Pfalz vom Bund Akten, mit denen es bisher nicht befasst gewesen sei. Die entsprechenden Denkmalschutzakten würden von der Generaldirektion Kulturelles Erbe geführt. Darüber hinaus gebe es aber auch private Archive der Westwallvereine. Die Kosten für eine zusätzliche Aktenführung seien bisher ebenfalls noch nicht erfasst worden. In dem Zusammenhang stelle sich auch die Frage, die Unterlagen und Archive an einer anderen Stelle zusammenzuführen. Hierzu interessiere ihn auch die Meinung des Rechnungshofs. Auch stelle sich die Frage, ob es nicht unter Forschungsgesichtspunkten sinnvoll sei, die Archive zusammenzuführen. Dadurch werde eine Überprüfung vereinfacht, ob die Anlagen vor Ort mit den Plänen übereinstimmen.

Für Forschungs-, Überwachungs-, Erkundungsbedarf und Altlastenverdachtsflächen könnten weitere Kosten entstehen. Es gebe konkrete Hinweise auf Stollen und Bunkeranlagen, die mit Flugasche und Ähnlichem verfüllt seien. Die Mittel, um die 8.000 bis 9.000 Anlagen, die das Land Rheinland-Pfalz übernehme, zu überwachen und zu überprüfen, stünden nicht zur Verfügung.

Aus seiner Sicht könne der Gesetzentwurf bis zur Klärung dieser offenen Fragen nicht verabschiedet werden. Es werde zum einen Zeit benötigt, um die dargestellten offenen Flanken zu schließen, damit Schaden vom Land abgewendet werden könne, und zum anderen, um die angesprochenen Fragen und die Kalkulationsgrundlagen noch einmal genau zu überprüfen. In dem Zusammenhang sei von Bedeutung, woher die erforderlichen zusätzlichen Mittel kommen, wenn die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht ausreichen, um die Kosten für Sicherungsmaßnahmen, Haftungsfragen und für die Verwaltung der Stiftung zu decken. Sofern das Stiftungsvermögen aufgebraucht werden solle, müsse die Frage beantwortet werden, wie es dann in der Zukunft weitergehen solle. Bevor alle diese offenen Fragen nicht beantwortet seien, könne der Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden.

Hinzu komme noch, dass das Land Baudenkmäler übernehme, mit denen es gleichzeitig für diese eine Unterhaltungspflicht übernehme. Insofern seien auch Erhaltungsmaßnahmen an diesen Baudenkmälern durchzuführen. Dabei sei nicht geklärt, ob diese Kosten vom Land oder der Stiftung zu tragen seien.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** merkt zu dem vermeintlichen Widerspruch zwischen den von Herrn Direktor beim Rechnungshof Dr. Siebelt im Zuge der Anhörung im Umweltausschuss und der von ihm heute genannten Zahlen an, beide Zahlen seien korrekt. Von Deloitte sei die Ablösesumme anhand der Kosten für eine Umzäunung ermittelt worden. Der von ihm genannte Betrag von 12.000 Euro pro Zaun gelte für eine Erstumzäunung in Form eines Standardzauns, der auch Roudungsarbeiten beinhalte. Im Gutachten von Deloitte seien jedoch weitere Punkte, wie Wartung, Instandsetzung, Baupreisindex usw., hinzugezählt worden. Dies auf einen gewissen Zeithorizont hochgerechnet ergebe abhängig vom Zeithorizont ein Betrag von 30.000 oder sogar 40.000 Euro. Die unterschiedlichen Beträge ergäben sich insofern nur aus unterschiedlichen Betrachtungsweisen. Die Folgekosten habe er bei dem von ihm genannten Betrag unberücksichtigt gelassen, jedoch ergebe sich daraus schon ein Betrag von 10 Millionen Euro, wenn rund 800 Anlagen zu sichern seien.

**Frau Abg. Fink** führt aus, sie sei Mitglied des federführenden Umweltausschusses und habe sowohl an der Anhörung als auch an den Vorberatungen zur Anhörung teilgenommen. Die Fraktion der SPD habe zu keinem Zeitpunkt Bedenken gegen die Durchführung einer Anhörung geäußert. Vielmehr sei der Vorschlag, eine Anhörung durchzuführen, von der Fraktion der SPD sofort aufgegriffen worden. Es sei auch vonseiten der Fraktion der SPD nicht kritisiert worden, dass der Landesrechnungshof im Zuge der Anhörung zu Wort gekommen sei.

Über die jetzige Haltung der Fraktion der CDU sei sie etwas überrascht, da diese am 17. Januar 2013 dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund, die Anlagen von diesem zu übernehmen, zugestimmt habe.

Im Übrigen habe Herr Abgeordneter Billen als Mitglied des federführenden Umweltausschusses gegenüber der Fraktion der SPD ein Angebot unterbreitet, unter welchen Bedingungen die Fraktion der CDU dem Gesetzentwurf zustimmen könne. So werde gefordert, den bereits erwähnten Betrag von 5 Millionen Euro für Verkehrssicherungsmaßnahmen zu verwenden, was innerhalb der Fraktion der SPD vollkommen unstrittig sei. Ferner werde gefordert, dass Mitglieder des Landtags im Vorstand der Stiftung vertreten seien. Darüber hinaus werde gefordert, dass der Name „Westwall“ im Stiftungsnamen oder als Untertitel enthalten sein solle. Über diese Punkte verhandle die Fraktion der SPD derzeit mit der Fraktion der CDU und dem Ministerium. Deshalb sei die heutige Diskussion für sie nicht nachvollziehbar.

Sie komme aus einer Region, auf die der größte Anteil an Westwallanlagen in Rheinland-Pfalz entfalle. Deshalb könne sie sich nicht vorstellen, um einen großen Teil der Anlagen Zäune zu errichten. Sie würde es als eine Katastrophe für Natur, Umwelt und die Anlagen selbst betrachten, wenn 800 Anlagen eingezäunt würden.

Ein wichtiger Punkt sei für sie, dass das Parlament künftig an der Stiftung beteiligt sein solle. Die Verhandlungen mit dem Umweltministerium befänden sich diesbezüglich auf einem guten Weg. Wenn dies für die Fraktion der CDU kein Thema mehr sei, sollte dies gegenüber den Fachpolitikern zum Ausdruck gebracht werden, weil dann sei es nicht sinnvoll, weitere Verhandlungen zu führen, um sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Das Protokoll über die Anhörung liege zwar noch nicht vor, aber sie habe in der Anhörung sehr genau zugehört. So habe das Umweltministerium mit dem BUND und dem Projekt „Grüner Wall im Westen“ erörtert, welche alternativen Verkehrssicherungsmaßnahmen kostengünstig umgesetzt werden könnten. Vom BUND sei in der Anhörung angekündigt worden, dass im Laufe der nächsten Monate konkrete Vorschläge vorgelegt werden, die wesentlich günstigere Lösungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen enthalten werden als heute dargestellt. Diese Vorschläge sollten zunächst abgewartet und dann betrachtet werden, bevor über Millionenbeträge für Verkehrssicherungsmaßnahmen diskutiert werde.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** nimmt den Vorwurf zur Kenntnis, dass nach Aussagen von Herrn Abgeordneten Weiner nicht genügend Informationen zu den Anlagen vorliegen. Allerdings sei er verwundert, dass nicht einmal beim Finanzministerium angefragt werde, welche Informationen dort vorliegen. So liege dem Finanzministerium eine ziemlich gute Erhebung über genau die Hälfte des betroffenen Gebiets vor. Insofern müsse das Ergebnis nur mit zwei multipliziert werden, um die Gesamtzahlen zu erhalten.

In der Summe werde über ungefähr 9.000 Objekte gesprochen. Diese Zahl klinge zunächst einmal hoch, aber es müsse berücksichtigt werden, dass von diesen Objekten über die Hälfte überhaupt nicht mehr vorhanden sei. Die Bundesregierung habe nämlich in der Nachkriegszeit den Auftrag erteilt, durch ein Sprengkommando die Westwallbunker zu zerstören. Bei diesen Sprengungen seien im Übrigen mehrere hundert Menschen gestorben. In der Weißenburger Senke seien heute keine Anlagen mehr erkennbar, aber allein auf diesen Bereich entfielen ungefähr 700 der genannten ungefähr 9.000 Objekte. Insofern bestehe auch in diesem Bereich nicht die Absicht, auf einem freien Feld 700 Zäune zu errichten. Die Errichtung des Westwalls sei ein historisch dramatischer Fehler des NS-Regimes gewesen. Die Landesregierung habe nicht die Absicht, diesen Westwall in Form von Zäunen noch einmal zu errichten. Dies sollte zu einer deutlichen Relativierung der Kostenschätzung führen.

Ungefähr 5.000 Objekte seien oberirdisch beseitigt. Weitere rund 1.700 Objekte seien teilzertrümmert. Er habe Fotos in seinen Unterlagen, auf denen einzelne Betonklötze mitten in einem Wald erkennbar seien. Es bestehe nicht die Absicht, in den Wald eine Schneise zu fräsen, um die Betonklötze einzäunen zu können. Diese Objekte seien nicht erreichbar und es bestehe auch nicht die Absicht, Wege in den Wald zu fräsen, damit ein Betonklotz eingezäunt und dann betrachtet werden könne. Übererdet, verfüllt und verschlossen seien ungefähr 1.200 Objekte. Damit verblieben noch rund 1.000 Objekte,

die gesichert werden sollten. Von diesen rund 1.000 Objekten seien bereits 60 % eingezäunt. Derzeit würden an 30 Anlagen Verkehrssicherungsmaßnahmen durchgeführt, für die allerdings der Bund die Kosten noch trage. Pro Anlage fielen im Durchschnitt Kosten von 2.600 Euro an. Wenn 1.000 Objekte mit den aktuellen Kosten von 2.600 Euro multipliziert würden, ergebe sich ein Betrag von 2,6 Millionen Euro. Wie schon dargelegt, stünden jedoch für Sicherungsmaßnahmen 5 Millionen Euro zur Verfügung. Selbst wenn noch 40 % Gemeinkosten hinzugerechnet würden, ergebe sich immer noch nicht ein Betrag von 5 Millionen Euro. Durch die vorgenommene Bestandserhebung werde also nicht das gedeckt, was von der Fraktion der CDU heute vorgetragen worden sei.

Vor Abschluss der Vereinbarung mit dem Bund sei eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch Deloitte durchgeführt worden. Deloitte sei unter Annahme der Kosten, die vom Präsidenten des Rechnungshof genannt worden seien, und unter der Voraussetzung, dass Zäune errichtet werden, zu dem Ergebnis gekommen, für beide Seiten sei die Vereinbarung wirtschaftlich. Wenn ein Gutachter die Annahme zugrunde lege, es müssten Zäune errichtet werden und die Kosten dafür seien höher als die Ist-Zahlen, stelle sich die Frage, ob dieser eher zugunsten der Seite rechne die zahle oder an die gezahlt werde. Wenn Deloitte die aktuellen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen von 2.600 Euro pro Anlage zugrunde gelegt und berücksichtigt hätte, dass 60 % der ungefähr 1.000 Objekte bereits eingezäunt seien, wäre es der Bundesregierung nicht möglich gewesen, die Vereinbarung in der vorliegenden Form abzuschließen, weil der darin vorgesehene Betrag, der vom Bund zu zahlen sei, zu hoch sei.

Es bestehe eine Verpflichtung der öffentlichen Hand, Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. An dieser Verpflichtung ändere sich nichts, sondern sie gehe lediglich vom Bund auf das Land über. Dieser Verpflichtung müsse die öffentliche Hand in vollem Umfang nachkommen und könne ihr nicht nur zum Teil nachkommen. Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass der Bund bisher seinen Verpflichtungen nachgekommen sei. Im Zuge dieser Verpflichtung habe der Bund pro Jahr im Durchschnitt 80.000 Euro aufgewendet. Gegenüber dem Bund erhebe er nicht den Vorwurf, Rechtsverstöße begangen zu haben oder seinen Aufgaben nicht nachgekommen zu sein. Dieser Verpflichtung würde auch das Land künftig nachkommen, da bei gleicher Rechtslage für das Land nicht die Verpflichtung bestehe, nun Teile von Rheinland-Pfalz einzuzäunen.

Nachdem der Bund in den vergangenen Jahren im Durchschnitt 80.000 Euro für Verkehrssicherungsmaßnahmen ausgegeben habe, gehe er davon aus, dass dieser Betrag auch in den kommenden Jahren ausreichen werde. Selbst wenn die aktuellen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen von 2.600 Euro verdoppelt würden, reiche bei rund 1.000 Objekten der zur Verfügung stehende Betrag von 5 Millionen Euro für Erstsicherungsmaßnahmen vollkommen aus. Somit verbleibe ein Stiftungskapital von 20 Millionen Euro. Stiftungen legten ihr Kapital langfristig an. Für langfristige Kapitalanlagen könne derzeit ein Zinssatz von 2 % erzielt werden. Daraus ergebe sich ein jährlicher Ertrag von 400.000 Euro. Das sei der fünffache Betrag, den der Bund in den vergangenen Jahren für eine makellose Erledigung seiner Aufgaben aufgewendet habe. Deshalb sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Ertrag, der fünfmal höher liege als der Betrag, der in den vergangenen Jahren im Durchschnitt für Verkehrssicherungsmaßnahmen ausgegeben worden sei, nicht ausreichen solle.

Das Stiftungsvermögen seien nicht die Objekte, sondern das der Stiftung zur Verfügung stehende Kapital. Insofern stelle sich die Frage nach einem Kapitalerhalt aufgrund von Abschreibungen usw. nicht.

Eine mögliche Entscheidung, Archive zusammenzulegen, sei unabhängig von der Entscheidung zu sehen, die Verantwortung für das historische Erbe zu übernehmen. Sofern eine Zusammenlegung für erforderlich angesehen werde, könne diese erfolgen.

Ausgangspunkt für die Verhandlungen mit dem Bund sei damals ein Rechtsstreit zu Anlagen in Oberotterbach gewesen. Der Bund hatte die Absicht, die dort befindlichen Westwallanlagen zu sprengen, um damit seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. Nach dem vom Landtag verabschiedeten Denkmalschutzgesetz greife aber für die Westwallanlagen der Denkmalschutz. Deshalb habe sich das Land gegen eine Sprengung der Anlagen in Oberotterbach gewehrt. Rechtsstreite dieser Art hätte das Land mit dem Bund hundertfach führen können. Um solche Rechtsstreite mit entsprechenden Kosten in der Zukunft zu vermeiden, habe das Land 2010 nach mehr als 40 Jahren eine Gesamtlösung angestrebt. Es hätte natürlich die Möglichkeit bestanden, weitere 40 Jahre über eine Gesamt-

lösung nachzudenken. Da dem Land aber Partner wie der BUND und andere zur Seite standen, die sich in der Lage sähen, günstigere Sicherungsmaßnahmen umzusetzen, galt es aus der Sicht des Landes, diese Chance zu nutzen. Anhand von Beispielen aus Nordrhein-Westfalen könne dies auch belegt werden.

In der jetzigen Diskussion gehe es um die Frage, ob zur Wahrnehmung der aus der Vereinbarung mit dem Bund vom Land übernommenen Verpflichtungen eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden solle. Die Vereinbarung mit dem Bund sei bereits bestandskräftig und damit nicht mehr Gegenstand der Diskussion.

**Frau Abg. Schleicher-Rothmund** ist dankbar für die Ausführungen von Frau Abgeordnete Fink und Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro, weil sie vorher in der Diskussion den Eindruck gehabt habe, dass gar nicht bekannt sei, wie der Westwall überhaupt aussehe. In der Südpfalz, aus der sie komme, bestehe der Westwall aus sehr vielseitigen und sehr differenzierten Anlagen.

In der Südpfalz existiere ein Westwall-Wanderweg, der entlang von ehemaligen Bunkeranlagen verlaufe, die gar nicht mehr erkennbar seien. Deshalb seien Tafeln mit Abbildungen von diesen Bunkeranlagen aufgestellt worden. Dadurch sei erkennbar, wie dicht dieser Wall mit Beobachtungsposten usw. durchsetzt gewesen sei. Es würde auf wenig Verständnis stoßen, wenn dort nun überall Zäune errichtet würden. In Steinfeld und in anderen Orten gebe es Panzersperren, die mitten in Gärten stehen. Die Menschen hätten sich daran gewöhnt und verstanden, dass es sich um Mahnmale handle, die zu den Orten gehörten. Diese Panzersperren sollten jetzt aber nicht eingezäunt werden. Die Panzersperren befänden sich aber auch in Feldern. Die Landwirte wären sicherlich nicht begeistert, wenn das Hindernis Panzersperre auch noch durch einen Zaun vergrößert würde.

Die heutige Diskussion sei für sie nicht nachvollziehbar. Nach ihrer Ansicht sei ein unheimlicher Fortschritt erreicht worden, weil es gelungen sei, dass Überreste des Krieges eine Wertschätzung im Sinne einer prospektiven Erinnerungskultur erführen. Inzwischen werde von der Bevölkerung akzeptiert, dass dies Teil der Geschichte sei und zur Region gehöre.

Daneben sei aber auch noch ein ökologischer Aspekt zu berücksichtigen. Die Natur habe sich nämlich mit den Anlagen arrangiert, sodass inzwischen auch ein gutes Miteinander im Sinne der Ökologie gegeben sei.

Insofern sei es ein richtiger Fortschritt gewesen, dass sich das Land mit dem Bund auf die geschlossene Vereinbarung verständigt habe. Vor dem Hintergrund sei es gut, dass die Fachpolitiker der Fraktion der CDU bereit seien, einen Weg für eine Einigung zu finden. Sie würde es begrüßen, wenn dieser Weg bei allem Respekt vor der Sicht des Kaufmanns heute weiter beschritten werden könnte. Dieser sollte aber nicht darin münden, um jede Panzersperre einen Zaun zu errichten.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** wirft als ehemaliger Bundesbeamter dem Bund natürlich kein gesetzeswidriges Verhalten vor, aber er unterstelle dem Bund ein hohes Maß an wirtschaftlicher Vernunft. Wie schon dargelegt, hatte der Bund die Absicht, die Anlagen zu sprengen, um sich dieses Themas zu entledigen.

Zuvor habe er auch nicht davon gesprochen, alle Anlagen einzuzäunen. Zäune seien lediglich der Ausgangspunkt für die Kostenermittlungen gewesen. Wenn es billigere Alternativen wie zum Beispiel Hecken gebe, sollte sich natürlich für die billigere Alternative entschieden werden.

**Herr Abg. Weiner** stellt klar, dass nicht die Absicht bestehe, Teile von Rheinland-Pfalz einzuzäunen. Basis seien die Aussagen, die im Zuge der Anhörung getroffen worden seien und die auch Kalkulationsgrundlage für die mit dem Bund geschlossene Vereinbarung gewesen seien. Auch in den heutigen Ausführungen sei bestätigt worden, dass an über 900 Objekten ein Sicherheitsbedarf bestehe, von denen 60 % bereits eingezäunt seien. Da Zäune auch gewartet und gegebenenfalls erneuert werden müssten, bestehe bei über 900 Objekten auf Dauer ein Sicherheitsbedarf.

Der Bund sei damals gebeten worden, die Sprengung von weiteren Anlagen einzustellen. Daraufhin habe der Bund dieses Konzept nicht weiterverfolgt. Vom Vertreter des Rechnungshofs sei in der Anhörung die Aussage getroffen worden, der in den vergangenen Jahren vom Bund aufgewendete Be-

trag von im Durchschnitt 80.000 Euro stelle keine Grundlage dafür dar, dass auch künftig dieser Betrag ausreichen werde, weil inzwischen ein Art Investitionsstau eingetreten sei, da der Bund sein ursprüngliches Konzept der Sprengung nicht weiterverfolgt habe. Insofern sei unbekannt, mit welchen jährlichen Kosten in der Zukunft zu rechnen sei. Eine Vollerhebung zu den Anlagen sei bisher noch nicht erfolgt, wobei sich auch die Frage stelle, wer die Kosten für eine Vollerhebung trage.

Aus seiner Sicht sei festzustellen, dass die Zahlen, die im Zuge der Anhörung und heute vom künftigen Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung genannt worden seien, und die Zahlen, die von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Barbaro genannt worden seien, sehr weit auseinanderliegen.

Im Hinblick auf die restlichen Gutachterkosten und das Allgemeine Kriegsfolgendengesetz rege er an, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags um eine Stellungnahme zu bitten, wie diese Sachverhalte zu beurteilen seien und ob das Land an den Bund herantreten müsse, um diese offenen Flanken schließen zu können.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** verweist auf die Aussage des Präsidenten des Rechnungshofs, dass bezüglich der Geltung des Allgemeinen Kriegsfolgendengesetzes mit dem Bund vereinbart sei, dass dieser eine gesetzliche Klarstellung vornehmen werde, sofern dies erforderlich sein sollte. Diese Vereinbarung sei zwar auf der Beamtenebene getroffen worden, aber bei dem einen Beamten handle es sich um Herrn Dr. Bley, der politischer Beamter im Bundesfinanzministerium sei und der CDU angehöre, während es sich bei dem anderen Beamten um ihn selbst handle. Eine Vereinbarung innerhalb der Verwaltung gelte auch dann, wenn sie nicht auf höchster Ebene abgeschlossen werde.

Das Engagement von Herrn Abgeordneten Weiner bei diesem Thema sei ihm bekannt, aber er sei der Meinung, der Bund wäre nicht bereit gewesen, an das Land 25 Millionen Euro zu zahlen, wenn vor Abschluss der Vereinbarung eine Vollerhebung erfolgt wäre. Der Bund habe deshalb zwei Jahre benötigt, um die Vereinbarung zu unterzeichnen, weil vor allem der Bundesfinanzminister nicht bereit gewesen sei, diesen hohen Betrag zu zahlen. Nach dessen Auffassung wäre ein Betrag von 8 Millionen Euro ausreichend gewesen. Wenn er anstelle des Bundes stehen und die jetzigen Zahlen von großzügig gerechnet 1.000 Objekten à 2.500 Euro sehen würde, hätte er den Gesamtbetrag um die Hälfte gekürzt. Letztlich habe das Verfahren dazu geführt, dass das Land einen erheblich höheren Betrag erhalten werde. Für dieses Ergebnis sollte das Land dankbar sein.

**Herr Abg. Schreiner** bestätigt, dass heute nicht Gegenstand der Diskussion die mit dem Bund geschlossene Vereinbarung sei. Heute sei auch nicht Gegenstand der Diskussion, ob eine Stiftung errichtet werden solle, weil der Landtag die Landesregierung aufgefordert habe, ein Landesgesetz zur Errichtung einer Stiftung vorzulegen. Deshalb gehe es heute nur um die Frage, wie diese Stiftung aussehen solle und welche Risiken der Gesetzentwurf enthalte. Dabei gehe es im Wesentlichen um drei Punkte.

Der erste Punkt sei die Frage, wie hoch die Zahl der Anlagen sei, die gesichert werden müssen, weil von ihnen ein Risiko ausgehe. Der bisherigen Diskussion habe er entnommen, dass ein Risiko im Hinblick auf die Zahl der zu sichernden Anlagen bestehe.

Zum Zweiten bestehe ein Risiko im Hinblick auf den rechtlichen Status des Landes Rheinland-Pfalz bzw. der Stiftung, weil nicht klar sei, ob das Land und die Stiftung nach dem Allgemeinen Kriegsfolgendengesetz von Entschädigungsleistungen freigestellt seien. Aus seiner Sicht sei es wichtig, diesen Punkt zu klären.

Sofern er die Ausführungen richtig verstanden habe, rege der Rechnungshof darüber hinaus an, nicht nur die Kosten zu ermitteln, sondern auch in das Gesetz zur Errichtung der Stiftung die Regelung aufzunehmen, wonach die Stiftung ermächtigt werde, für bestimmte Zwecke, wie zum Beispiel für eine Geschäftsstelle, die aus der Sicht des Rechnungshofs erforderlich sei, Geld verausgaben zu können. Deshalb stelle sich die Frage, ob der Gesetzentwurf diesbezüglich nachgebessert werden müsse.

Vor dem Hintergrund müsse überlegt werden, ob der Ausschuss heute eine Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf abgeben solle oder ob zunächst möglicherweise eine gemeinsame Beratung mit dem federführenden Umweltausschuss erfolge, nachdem von Herrn Staatssekretär Professor

Dr. Barbaro zuvor mitgeteilt werde, es bestehe für die Verabschiedung des Gesetzentwurfs kein rechtlicher Zeitdruck.

**Frau Abg. Fink** hält es für angebracht, dass der Ausschuss heute eine Beschlussempfehlung zum Gesetzentwurf abgebe. Der federführende Umweltausschuss stehe kurz vor einer Einigung, sodass es für den Ausschuss keinen Anlass gebe, heute von einer Beschlussempfehlung abzusehen.

Das Ministerium, das für die Stiftung zuständig sein werde, habe im Verlauf der Diskussionen mitgeteilt, es sei keine eigene Geschäftsstelle für die Stiftung erforderlich. Das Ministerium sei auch für andere Stiftungen zuständig, sodass dieses nach ihrer Ansicht beurteilen könne, ob eine Geschäftsstelle erforderlich sei.

**Herr Rechnungshofpräsident Behnke** verweist auf die Begründung zum Gesetzentwurf, wonach die Kosten für die Geschäftsstelle aus den Erträgen des Stiftungsvermögens getragen werden sollen. Insofern würden Kosten für die Geschäftsstelle auf jeden Fall entstehen. Die genaue Höhe dieser Kosten müsse noch genauer ermittelt werden.

Der Ausschuss beschließt als mitberatender Ausschuss mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU, dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zu empfehlen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/3516 – zu empfehlen (vgl. Vorlage 16/4170).



**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Koblenz; Festung Ehrenbreitstein**  
**Neugestaltung Eingangsbereich**  
**Unterrichtung durch das Ministerium der Finanzen**  
– Vorlage 16/4003 –

Der Ausschuss nimmt von der Vorlage 16/4003 Kenntnis.

Elektronische Fassung

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Koblenz; Festung Ehrenbreitstein**  
**Statische Sicherung**  
**Zustimmung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 LHO**  
– Vorlage 16/4103 –

**Herr Abg. Schreiner** regt an, dass sich der Ausschuss im Hinblick auf die Kostenhöhe von fast 10 Millionen Euro vor seiner Zustimmung vor Ort einen Eindruck verschaffe, sofern keine Gefahr in Verzug sei.

**Herr Abg. Steinbach** wäre prinzipiell für ein solches Vorgehen offen, aber er nehme für sich nicht in Anspruch, nach einer Ortsbesichtigung beurteilen zu können, ob die beabsichtigten Maßnahmen in dem vorgesehenen Umfang gerechtfertigt seien. In der Vorlage werde aber dargestellt, dass die Schäden im Anschluss an die Bundesgartenschau festgestellt worden seien. Wenn die Schäden im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau entstanden seien, stelle sich die Frage, ob die Chance bestehe, dass der Bund einen Teil der Kosten übernehme.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** stellt klar, die Schäden seien im Anschluss an die Bundesgartenschau festgestellt worden, aber die Schäden seien nicht im Zusammenhang mit dieser zu sehen, sodass es keine Grundlage gebe, den Bund an den Kosten zu beteiligen.

**Frau Kreckel (Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen)** berichtet, es handle sich um eine sehr großflächige Sanierung, von der alle Festungsteile betroffen seien, die sich sehr gut vor Ort besichtigen lasse. Die Schäden seien im Zuge von Sanierungsarbeiten im Innern des Landesmuseums festgestellt worden. Es seien erhebliche durchgehende Risse in den Gewölben festgestellt worden, nachdem die stark geschädigten Putze abgenommen worden seien. Die Risse seien auf die Dachlasten zurückzuführen. Aufgrund der Dachlasten würden die Wände nach außen gedrückt. Über einen Zeitraum von einem Jahr seien Beobachtungen durchgeführt worden, im Zuge derer die Veränderung der Risse beobachtet worden sei. Danach sei ein Sanierungskonzept erarbeitet worden. Die im Zuge einer HU-Bau ermittelten Kosten basierten auf Gutachten. Gerne könne sich der Ausschuss vor Ort einen Gesamteindruck über die Maßnahme verschaffen, von der sehr viele Festungsteile betroffen seien.

**Herr Vors. Abg. Wansch** regt an, heute die Zustimmung zur Vorlage zu erteilen. Unabhängig davon könne von den finanzpolitischen Sprechern überlegt werden, ob ein Ortstermin sinnvoll sei.

Der Ausschuss erteilt nach § 54 Abs. 1 Satz 3 LHO seine Zustimmung  
zur Vorlage 16/4103.

Punkte 7 der Tagesordnung:

**Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2014 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/15;**

hier:

- a) Zuschuss für die Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V.**  
– Vorlage 16/4094 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4094.

- b) Landesbühne Rheinland-Pfalz GmbH, Neuwied**  
– Vorlage 16/4118 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4118.

- c) Museumsverband Rheinland-Pfalz e. V.**  
– Vorlage 16/4119 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4119.

- d) Landesmusikrat Rheinland-Pfalz e. V.**  
– Vorlage 16/4120 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4120.

- e) Zuweisungen an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck**  
– Vorlage 16/4121 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4121.

- f) Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH**  
– Vorlage 16/4130 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4130.

- g) Freilichtmuseum Bad Sobernheim**  
– Vorlage 16/4131 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4131.

- h) Landesfilmdienst Rheinland-Pfalz e. V.**  
– Vorlage 16/4142 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4142.

**i) Landesjugendring Rheinland-Pfalz**  
– Vorlage 16/4138 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zur Vorlage 16/4138.

Elektronische Fassung

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**  
**Unterrichtung durch den Minister der Finanzen**  
– Drucksache 16/3693 –

**Herr Abg. Schreiner** hat Verständnis dafür, dass wegen der Eilbedürftigkeit in der Drucksache keine konkreten Aussagen zur Gegenfinanzierung enthalten seien. Es werde jedoch mitgeteilt, dass im Einzelplan 07 zumindest ein Teilbetrag am Ende des Haushaltsjahres zur Gegenfinanzierung zur Verfügung stehe. Er frage, ob es schon konkrete Vorstellungen gebe, wie hoch der Teilbetrag sein werde, der über den Einzelplan 07 gegenfinanziert werden könne, und aus welchen Kapiteln dieser erbracht werden könne. Ferner bitte er zu erläutern, was unter der Aussage zu verstehen sei, eine weitergehende betragsmäßige Gegenfinanzierung im Rahmen der Haushaltseckwerte werde im Verlauf des Haushaltsvollzugs über den Gesamthaushalt angestrebt.

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** erläutert zur letzten Frage, im Haushaltsvollzug werde angestrebt, das Haushaltssoll in Bezug auf die Nettokreditaufnahme nicht zu überschreiten, auch wenn es sich um überplanmäßige Ausgaben von über 45 Millionen Euro handle. Bei diesem Betrag sei es naturgemäß nicht möglich, eine Gegenfinanzierung allein über den Einzelplan darzustellen.

Ein Teil der überplanmäßigen Ausgaben werde über Steuermehreinnahmen abgedeckt werden können. Darüber hinaus bestehe eine Bewirtschaftungsaufgabe von 3 %, die zur Abdeckung dieser überplanmäßigen Ausgaben ebenfalls herangezogen werden müsse.

Der Ausschuss nimmt von der Drucksache 16/3693 Kenntnis.

**Punkt 8** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch weist auf folgende Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission hin:

Montag, 14. Juli 2014, in Speyer,  
Dienstag, 15. Juli 2014, in Speyer,  
Montag, 21. Juli 2014, in Mainz.

**Herr Vors. Abg. Wansch** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Röhrig  
Protokollführer

Elektronische Fassung